

Ambulante Krankenpflege Arnstein

von Günther Liepert

Inhalt:

1	Eine junge Frau engagiert sich	1
2	Verein für freiwillige Krankenpflege	7
3	Elisabeth Martin hinterlässt ein Legat	11
4	Wo soll die Krankenschwester schlafen	18
5	Bürokratie auch schon 1891	26
6	Sozialstation St. Nikolaus	30
7	Anhang: Statuten des Dritten Ordens	34
8	Anhang: Statuten der Sozialstation St. Nikolaus	40

1) Eine junge Frau engagiert sich

Im Jahr 1858 wurde in Arnstein ein Distriktskrankenhaus errichtet, in dem ab 1860 die drei Schwestern Maria Osmund als Oberin sowie Maria Genovefa und Maria Ceperina der katholischen Kongregation ‚Schwestern vom göttlichen Erlöser‘ ihren Dienst taten.¹



Seit 1858 gibt es in Arnstein ein Krankenhaus

Anscheinend waren die Arnsteiner so begeistert, dass sie nicht nur für das Krankenhaus, sondern auch für die sonstige Krankenpflege solche Schwestern haben wollten. Vor allem ging man damals nicht gleich ins Krankenhaus und die Angehörigen waren oft nicht in der Lage, ihren Kranken zu Hause die richtige Pflege angedeihen zu lassen. Dazu kam, dass die Ärzte eine relativ hohe Gebühr für ihre Leistungen verlangten. Krankenkassen gab es nicht; nur Krankenhausaufenthalte für

Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten waren geregelt. Die Arbeitgeber mussten 48 Kreuzer für Gesellen und 36 Kreuzer für Lehrlinge und Dienstboten pro Jahr in die Distriktsarmenpflegekasse einbezahlen, aus denen die Leistungen im Krankenhaus vergütet wurden.²

Deshalb versuchten sechs Frauen 1866 einen ambulanten Krankendienst ins Leben zu rufen. Mit einem fünfseitigen Schreiben, wobei jede Seite drei Kreuzer kostete, baten sie das Bezirksamt um die Gewährung, eine Kollekte in Unterfranken durchführen zu können. Ihre Schulbildung dürfte nicht die beste gewesen sein, wie die Grammatik zeigt:

„Königliches Bezirksamt!

Untertänigst gehorsamste Bitte der Unterzeichneten um gnädige Bewilligung einer Kollekte.

Unterzeichnete wie auch mehrere Jungfrauen, deren Erscheinen zur Unterzeichnung, zu umständlich und mit Kosten ist, haben den Drang in sich, in der Stadt Arnstein einen Verein zu bilden, welcher nach den Regeln des ‚Dritten Ordens zum Hl. Franziskus‘ lebt und unter dem Gehorsam der Minoriten-Conventualen in Würzburg steht.

Wir wollen uns dem Wohl der leidenden Menschlichkeit widmen, wie auch zur Beaufsichtigung von Kindern, von einem Alter zweieinhalb Jahren an, bis zum Eintritt ihrer Schulpflichtigkeit.

Wollte es Wille der Obrigkeit sein, dass wir uns auch der Waisenkinder zur Erziehung annehmen sollen, so wollen wir uns dem Willen der Obrigkeit unterwerfen.

Es ist der Wunsch und Verlangen von den meisten Bürgern Arnsteins, besonders von dem unbemittelten Stande, dass in Arnstein solcher Verein gegründet, evtl. auch in mehreren Dörfern, Kinderbewahranstalten stattfänden.

Es ist oft traurig, besonders zur Sommerzeit, wie die Kinder den Älteren, welche sich mit Taglohn ernähren müssen, ohne Aufsicht, allen Gefahren ausgesetzt, um den ganzen Tag meistens allein überlassen sind.

Ferner ist es oft zum Mitleid erregen, zumal der arme und mittlere Stand, in Krankheitszeiten wegen Mangel an Wärterinnen auch mit Mangel und Not kämpfen.

Wir wollen in Beziehung wegen Krankenpflege keinen Unterschied unter Stand, Religion beiderlei Geschlechts vornehmen.

Unser Vorhaben ausführen zu können, fehlen uns die notwendigen Mittel. Wir besitzen nämlich noch kein eigentümliches Haus. Wir können deswegen auch weder unserem Drang nachkommen, noch zum Wohl und Besten der Nebenmenschen, in angegebenen beide Punkte anbieten.

Für das Vermögen, welches wir zutrauen zu erbringen, wollen wir uns Felder ankaufen, um uns vom Ertrag der Felder ehrlicherweise ernähren zu können. Wollen wir uns ein Haus ankaufen und keine Felder, so haben wir keinen Nahrungsstand, denn für beides - Haus und Acker - reicht das Vermögen nicht.

Wie uns allen bekannt ist, haben meistens die religiösen Vereine ihren Anfang genommen, durch Schenkung milder Gaben, mit welchen sie das Notwendigste anbauen konnten. Nur einige wollen wir hier anführen.



Franziskaner-Minorit (Wikipedia)

Schwestern aus Württemberg kollektierten vor einigen Jahren zur Erbauung eines Hauses. Schwestern aus dem Schweizer Land sammelten, um die Schulden ihrer Häuser zu tilgen. Das Kloster Niederbronn in Frankreich sammelte, wie wir hörten, für seine Häuser. Diese waren doch alle nicht bayerisch und bekamen auch Erlaubnis in Bayern zu einer Kollekte. Ebenso auch das Kloster in Pirmasens in der Rheinpfalz und dergleichen mehrere, welche meistens seit dem Jahr 1848 ihren Anfang genommen und durch Kollekten ihre Begründung erhielten.



Schwester aus dem 2. Orden der Franziskanerinnen (Wikipedia)

Es wurden schon Äußerungen gemacht: „Wenn Schwestern, anderen Staaten angehörig, Erlaubnis zur Bewilligung zu einer Kollekte erhalten haben, warum geht Ihr nicht?

Es ist der Wunsch der hohen kgl. Regierung, solche Vereine zu gründen, sowohl in Städten wie auch auf dem Lande. Solche Reden wurden schon häufig gesprochen.

Das kgl. Bezirksamt Karlstadt wird aus dem in Kürze Geschriebenen ersehen, dass wir solchen angegebenen Verein für die Stadtgemeinde Arnstein nützlich und der bei einer vielleicht ausbrechenden Krankheit, sowohl in der Stadt Arnstein und dem ganzen Bezirk, oder sonst wo, sei wo es will, dem ganzen Vaterland, nach bester Möglichkeit und Kräften, leistende Hilfe für gut ankommen wird.

Wir ersuchen und bitten das königliche Bezirksamt um gnädige Bewilligung einer Kollekte in Unterfranken zur Erbauung oder zum Ankauf eines Hauses. Es ergeben sich Unterzeichnete der festen Hoffnung hin, dass das königliche Bezirksamt gewiss unsere Bitte nicht verweigern, sondern dieselbe gütigst gewähren wolle.

Mit hoher Achtung unterzeichnen“

Es handelte sich um die Damen:
Wortführerin Anna Maria Agnes Roß *18.2.1839, ledig,
Dorothea Klara Roß *27.2.1837,
Elisabetha Reuß *7.10.1818 †25.10.1896,
Anna Maria Rosa Katzenberger,
Margaretha Katzenberger,
Margaretha Johanna Brätz.



Fassade des Schafhofes, der wahrscheinlichen Heimat von Anna Maria Roß

Die Minoriten oder Franziskaner-Minoriten sind eine Ordensgemeinschaft der römisch-katholischen Kirche. Sie gliedern sich in Männerorden, Frauenorden und Dritte Orden. In Deutschland ist der Orden mit einer eigenständigen Ordensprovinz, der Provinz St. Elisabeth mit Provinzialat in Würzburg, vertreten, die noch heute besteht.³ Dritte Orden sind vorwiegend aus Laien bestehende Gemeinschaften, die sich einem der großen Orden in der katholischen Kirche angeschlossen haben, ohne in Klöstern zu leben.⁴ Nur für die

ersten drei Frauen lässt sich eine Wohnung zuordnen: Sie waren Töchter des Schäfers Johann Adam Roß, der in der Schweinfurter Str. 1 (Schafhof) gewohnt haben dürfte. Elisabetha Reuß war die Gattin des Tagelöhners Philipp Reuß, die im Ölmühlweg 1 wohnte. Die beiden Katzenberger-Frauen wohnten in Eckartshausen. Ein Kindergarten wurde in Arnstein erst 1881 errichtet.

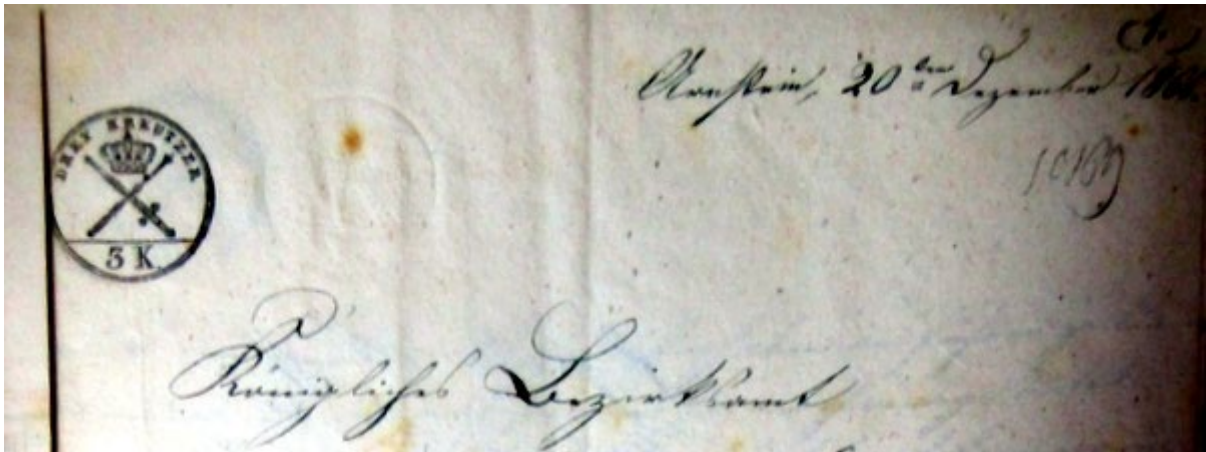
Die Regierung in Würzburg antwortete am 15. Januar 1867 ‚Im Namen Seiner Majestät des Königs‘:

„Auf den Bericht vom 2. d.M. betreffs dessen Beilagen anruhend zurückfolgend, ergeht nachstehende EntschlieÙung:

So anerkennenswert die von Anna Maria Roß aus Arnstein und Genossinnen beabsichtigte Gründung eines Vereins für freiwillige Krankenpflege und Übernahme einer Kleinkinderbewerhanstalt erscheint, so vermag dennoch die unterfertigte Stelle die zu diesen Behuf nachgesuchte Bewilligung einer Kreis-Kollekte nicht eher zu erteilen, als bis jenes beabsichtigte Vereinsunternehmen eine einigermaßen gesicherte und selbstständige Stellung erhalten haben wird, sowie dessen Rechtsverhältnisse zweckentsprechend geregelt und klargestellt erscheinen. Es werden sonach die Gesuchstellerinnen ihren projektierten Verein mit einer, wenn auch noch so mäßigen Summe zu dotieren und dieses Kapital zur Erreichung des von ihnen angestrebten Zwecks in rechtsverbindlicher Weise zu stiften und die landesherrliche Genehmigung zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit für diese Stiftung zu erwirken haben, welcher dieser Kollektenertrag ausschließlich zuzufließen hätte.

Das kgl. Bezirksamt hat hernach die A. M. Roß und Genossinnen geeignet zu verständigen, behufs der Realisierung ihres löblichen Unternehmens die erforderliche Unterstützung desselben zuteilwerden zu lassen, und über das Ergebnis sowie den Stand der Sache seinerzeit berichtliche Anzeige zu erstatten.

Kgl. Regierung von Unterfranken & Aschaffenburg - Kammer des Inneren“



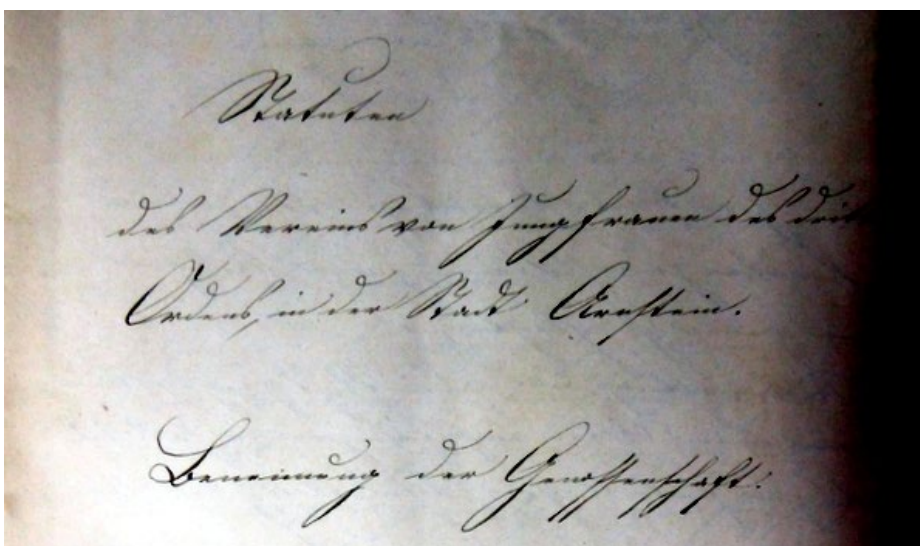
Wie links oben zu sehen ist, musste für jedes Blatt eines Gesuchsschreibens an das Bezirksamt oder die Regierung mit drei Kreuzer bezahlt werden

Auch der Vater von Anna Maria Katzenberger, Nikolaus Katzenberger, erklärte am 4. Februar 1868 bei der Gemeindeverwaltung Eckartshausen, dass er seiner Tochter aus ihrem elterlichen Vermögen einen Betrag von hundert Gulden für den neuen Orden zur Verfügung stellen würde. Die Gemeindeverwaltung bestätigte, dass die Zusage auf Grund der guten Vermögensverhältnisse des Spenders mitgezählt werden konnte.

Auch die mehr als strengen Ordensregeln des ‚Vereins von Jungfrauen des dritten Ordens‘ wurde von der künftigen Vorsteherin Anna Maria Agnes Roß aufgestellt. Sie sind als Anlage dieser Chronik beigefügt.

Trotzdem sah das Ministerium in Würzburg am 11. März die Sachlage nicht so rosig. Die Regierung in München hatte in einer Entschließung vom 15. Juni 1867 mitgeteilt, dass Kollekten in einem Regierungsbezirk derzeit nicht genehmigt würden. Auch für eine Kollekte für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg wäre derzeit keine Genehmigung zu erhalten, vor allem, da das bischöfliche Ordinariat in Würzburg Bedenken gegen die Gründung des Vereins hatte. Natürlich sah das Ministerium die Absicht als sehr löblich an, für die Kranken und die Kinder sorgen zu wollen. Es würde gerne das Vorhaben unterstützen, wenn das

Ordinariat seine Bedenken zurückziehen würde.



Deckblatt der Statuten, die in der Anlage aufgeführt sind

2) Verein für freiwillige Krankenpflege

Am 2. August 1868 sandte das ‚Ordinariat des Bistums Würzburg‘ an die kgl. Regierung von Unterfranken, Kammer des Inneren diesen Brief:

„Gründung eines Vereins für freiwillige Krankenpflege und Übernahme einer Kinderbewahranstalt durch Anna Maria Roß von Arnstein.

Unter Rücksendung der Beilagen geehrten Zuschrift vom 26. v. M. erklären wir in rubrizierten Betreff folgendes:

Da die Bittstellerin für die von ihr beabsichtigte Gründung eines Instituts für freiwillige Krankenpflege und Kinderbewahranstalt in Arnstein z. G. lediglich einiger Parzellen Grundbesitzes auf dortiger Markung zu einem Tagwerk 328 Dezimal, von dem übrigens der schuldenfreie Besitz noch nicht nachgewiesen ist, und 600 fl an Geld zu bieten vorweg, dagegen das erste Erfordernis für fragliche Anstalt, nämlich eine entsprechende Wohnung, mangelt, daher die beabsichtigte Stiftung als in ihrer Existenz gesichert nicht erachtet werden kann, da ferner über das Bedürfnis einer solchen Anstalt und die mutmaßliche Gesicherheit ihres Bestandes weder von Seiten des Pfarramtes noch der Gemeindebehörde in Arnstein ein gutachtliches Zeugnis vorliegt, (vielmehr von dem kgl. Bezirksamt Karlstadt ein Bericht vom 21. Januar die Bewerbung niedergelegt wurde, dass nach der Ansicht kompetenter Persönlichkeiten von Arnstein wenig Aussicht auf die Möglichkeit der Ausführung, sonach Lebensfähigkeit, des Vereins bestehen), so sehen wir uns außerstande, fraglicher Stiftung zuzustimmen.



*Einen Arzt zu rufen war damals für die einfache Bevölkerung sehr teuer
(Fliegende Blätter von 1902)*

Da wir ferner mit geehrter Stelle die Ansicht teilen, dass sich die Existenz der zu machenden Stiftung mit der des zu gründenden Ordens identifizieren und durch die nachgeführte Hauskollekte erst die Mittel zur Gründung des fraglichen Vereins beschafft werden sollen, der Verein selbst aber faktisch noch nicht besteht, und auch dessen Zustandekommen unter den gegebenen Verhältnissen bezweifelt werden muss, so vermögen wir auch die Genehmigung der nachgeführten Hauskollekte nicht zu befürworten.“



Das Bischöfliche Ordinariat in Würzburg (Wikimapia)

Wahrscheinlich wurden schon öfter solche Projekte durchgeführt, ohne dass es dann zu einer konkreten Errichtung eines Vereins oder eines Gebäudes kam. Dies dürfte das Ordinariat gehindert haben, dem Wunsch von Anna Maria Roß zu entsprechen.

Nach einer Pause von fast einem Jahr wollte die Würzburger Regierung am 24. Juli 1869 wissen, wie es um die Gründung des Vereins aussähe. Das Bezirksamt sollte

sich im Einvernehmen mit dem Lokalarmpflegler über den Stand des Vorhabens äußern. Die Lokalarmpflege war ein wichtiges Organ in einer Gemeinde, in dem regelmäßig der Ortspfarrer den Vorsitz führte.

Nur fünf Tage später berichtete Bezirksamtmann August Wiedenmann der Regierung, dass Anna Maria Roß mit ihren Genossinnen bisher nur die Krankenpflege betreiben würde. Für die Errichtung einer Kinderbewahranstalt fehle noch das entsprechende Lokal. Bisher ist ihr zur Krankenpflege nur ihre Schwester behilflich. Zwar gab es einige andere Frauen in Arnstein, die ihr halfen, doch wären diese zwischenzeitlich wieder in ihre Heimatorte zurückgekehrt. Von ihren Nachbarn würde sie nicht mehr respektiert, ja sogar ins Gesicht gespuckt, weil sie ihr Versprechen, eine Kinderbewahranstalt zu gründen, nicht eingehalten habe. Trotzdem habe sie sich nicht entmutigen lassen und verfolge ihr Ziel weiter. Sie hätte schon einige Häuser in Aussicht gehabt, doch wären alle Bemühungen vergeblich gewesen, da bessere Kreise ihr Vorhaben verhindern. Vielleicht lag es auch daran, dass sie eine Schäferstochter war und die Schäfer viele Jahrhunderte als ‚unreine‘ Personen galten. Anna Maria Roß hätte ein Haus in Aussicht gehabt, dessen Kaufpreis viertausend Gulden betragen würde. Fünfhundert Gulden wären als Anzahlung fällig, die sie auch gehabt hätte, doch weitere 1.500 fl wären am 23. April zu zahlen gewesen. Doch auch mit Hilfe ihrer Freundinnen wäre es nicht möglich gewesen, diesen Betrag aufzubringen. Dazu hätte sie eben die Kollekte benötigt.

Das Ende des Projekts war in der Armenpflugschaftsratssitzung vom 15. August 1869 festzustellen:

„In heutiger Sitzung wurde dem bezirksamtlichen Auftrag vom 29. v. M. entsprechend, bezüglich der Gründung eines Vereins für Krankenpflege und einer Kinderbewahranstalt in Arnstein durch Anna Maria Roß betreffend, Beratung gepflogen und beschlossen, wie folgt:

1. In Betreff der Gründung eines Vereins für freiwillige Krankenpflege in Arnstein durch Anna Maria Roß wurde die Ansicht ausgesprochen, dass Anna Maria Roß hierorts keine freiwillige Armenpflege gründen könne, indem sie mit Mutter und Schwester vermögenslos ist und die hiesigen Einwohner die den Armen zu spendenden Wohltaten selbst den Armen erteilen.

2. In Betreff der Krankenpflege wird bemerkt, dass hierorts ein Distriktskrankenhaus ist, worin die kranken Dienstboten etc. sowie auch andere Kranken gegen Vergütung verpflegt werden. Die Krankenpflege, welche Anna Maria Roß dahier nur üben kann, beschränkt sich zunächst auf Kranke in Privatwohnungen, worin sie ungehindert die Kranken verpflegen kann, wenn sie nämlich hierzu gerufen wird.

3. In Betreff der Kleinkinderbewahranstalt wird anerkannt, dass eine solche für hiesige Stadtgemeinde schon erwünscht wäre; allein eine andere Frage ist, ob Anna Maria Roß einer solchen Anstalt vorstehen kann; dann woher die Lokalitäten mit Räumlichkeiten und einen Garten nehmen.

Das von Anna Maria Roß angekaufte Haus kann zwar zum Wohnbedarf hinreichen, allein es ist kein Garten dabei, in welchem sich die Kinder zeitweise bewegen können.



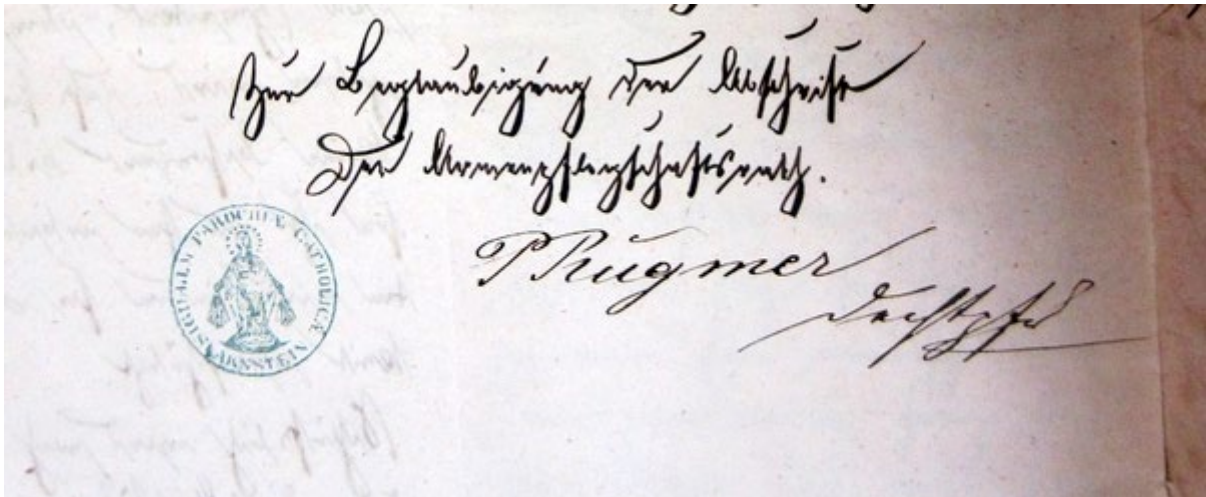
Die jungen Frauen unterstützten die Ehefrauen oder Mütter bei der Pflege der Kranken (Fliegende Blätter von 1909)

Bemerkt wird weiter, dass den Mitgliedern des Pflugschaftsrates nicht bekannt ist, dass Anna Maria Roß mit Steinen beworfen und misshandelt worden sei, wie selbe in ihrem Protokoll vom 29. v. M. angibt; man weiß überhaupt von keiner Verfolgung wegen ihrer geplanten Zwecke; obwohl zugegeben wird, dass sie hierorts keine besonders beliebte Person ist und für arbeitsscheu gehalten wird, indem sie Kränklichkeit vorschützt.

Schließlich wird noch bemerkt, dass die Ausführung des Planes der Anna Maria Roß nach den bestehenden Verhältnissen bezweifelt wird und hierorts keine Mittel vorhanden sind, womit dieselbe unterstützt werden könnte.

Sollte sie aber erklären, woher sie die Mittel zur Gründung einer Kinderbewahranstalt erhalten könne, steht ihrem Vorhaben diesseits weiter nichts entgegen.

Der Armenpflugschaftsrat“



Bei sozialen Fällen wurde der Armenpflegschaftsrat eingeschaltet, dessen Vorsitz in der Regel ein Pfarrer führte. Hier ein Stempel des Armenpflegschaftsrates und die Unterschrift von Pfarrer Rügmer

Dieser bestand aus dem Stadtpfarrer Peter Rügmer (*11.11.1811 †5.11.1871) als Vorsitzender, Bürgermeister und Lammwirt Franz Leußner (*6.6.1831 †8.3.1893), Ökonom Andreas Feser (*3.8.1804 †5.6.1900), Stadtschreiber, Magistrat und Distriktskrankenhausverwalter Alois Engelbrecht (*28.7.1815 †12.5.1881), Schuhmachermeister und Gemeindebevollmächtigter Adam Knüttel sen. (*6.12.1805 †3.11.1887) und Schreinermeister Johann Wütschner (*8.6.1819 †20.11.1893).

Zum Schluss bestätigte das Bezirksamt Karlstadt am 21. August 1869 diese Tatsache gegenüber der Regierung in Würzburg. Zwar hätte Anna Maria Roß ein schönes Haus gekauft, doch die Finanzierung ist nicht gesichert und auf Grund ihres Rufes in der Stadt dürfte sie auch keinen großzügigen Sponsor finden, der ihr diese Bürde abnehmen würde. Auch die Freundinnen, die ihr eventuell helfen könnten, hatten sich aus dem Projekt zurückgezogen. Wenn sie die äußerst strengen Statuten gelesen hatten, welche die Vorsteherin erlassen hatte, war dies nicht verwunderlich.

Den Schluss der Akte bildet ein Brief der Regierung in Würzburg vom 26. August 1869, der das endgültige Aus des Projekts darstellt:

„Aus den zurückfolgenden Beilagen des Berichts des kgl. Bezirksamtes vom 21. I. M., insbesondere aus dem Gutachten des Armenpflegschaftsrates der Stadt Arnstein vom 15. I. M. wurde entnommen, dass die Bemühungen der Anna Maria Roß von da, eine freiwillige Armen-, dann Krankenpflege, sowie eine Kinderbewahranstalt ins Leben zu rufen, teils wegen ihrer Vermögenslosigkeit, teils wegen mangelnden persönlichen Vertrauens der Stadtbewohner ohne Aussicht auf Erfolg sind, weshalb eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds hiefür nicht gewährt werden kann.“

Die Idee für beide Projekte war hervorragend, doch war die Schäferstochter nicht die richtige Person, die beiden Vorhaben umzusetzen. Schon einige Jahre später gelang es der Stadtverwaltung, beide Maßnahmen zum Wohl der Bürger der Stadt zu verwirklichen.

3) Elisabeth Martin hinterlässt ein Legat

Die Stadtverwaltung bat am 12. April 1886 das kgl. Bezirksamt in Karlstadt um die Gründung einer ambulanten Krankenpflege:

„Inhaltlich der allerhöchsten EntschlieÙung des königlichen Staatsministeriums vom 9. Mai 1882 haben seine Majestät der König geruht, die von dem Ökonomen Kilian Martin dahier mit einem Kapital von 1.500 begründete örtliche Stiftung unter dem Namen ‚Elisabetha Martin’sche Stiftung‘ zur Gründung einer ambulanten Krankenpflege, vorbehaltlich der staatsaufsichtlichen Genehmigung für den Fall der Berufung von Mitgliedern einer religiösen Genossenschaft zur Vernehmung des Krankendienstes, allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Seit dieser Zeit werden die Zinsen des Stiftungskapitals admissiert (Anmerkung: gesammelt) und beträgt derselbe nunmehr circa 1.700 Mark.

Der kgl. geistliche Rat und Stadtpfarrer Herr Johann Baptist Schmitt selig hat nun im vergangenen Jahr gleichfalls ein Kapital von 1.000 M für den gedachten Zweck gestiftet, so dass das Vermögen mit den bis jetzt angefallenen Zinsen über 2.700 M beträgt.

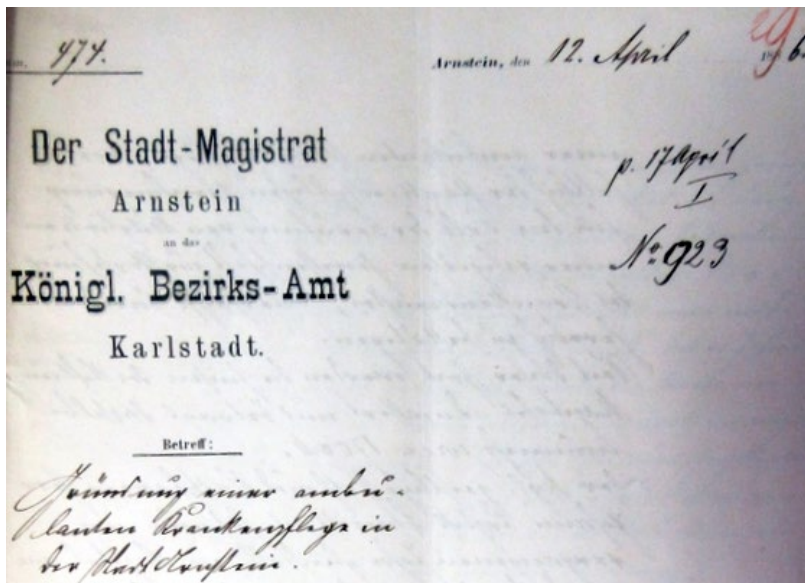
Derselbe ist nun allerdings noch nicht hinreichend, um aus den Zinsen die Unterhaltung einer Schwester bestreiten zu können, allein die beiden städtischen Kollegien haben unterm 7. und 11. d.M., von dem Bedürfnis und der Nützlichkeit eines solchen Instituts überzeugt, beschlossen, schon jetzt dasselbe ins Leben zu rufen, und den noch fehlenden Betrag von circa 140 bis 150 M pro Jahr aus der Gemeindekasse zuzuschießen.



Die Arnsteiner Schwester vom heiligen Erlöser. Leider sind die Namen auf dem Foto nicht überliefert.

Diese Zuschüsse werden voraussichtlich mit der Zeit hinwegfallen, da zu erwarten steht, dass auch noch andere Personen in Würdigung des menschenfreundlichen Zweckes die Anstalt mit Legaten und Geschenken bedenken werden. Für die baldige Verwirklichung des Stiftungszweckes war insbesondere der Umstand maßgebend, dass es dahier an der Wart und Pflege kundigen Personen fehlt, dass diese wenigen Personen trotz mangelhafter Leistungen sehr hohe Lohn- und Verpflegungsansprüche machen und dass so hohe Kosten von Tagelöhnern und kleinen Geschäftsleuten unmöglich getragen werden können.

Weiter kam in Betracht, dass diese letzteren Leute, zu welchen auch die Kleingrundbesitzer gezählt werden müssen, der Arbeit und dem Verdienst nachgehen müssen, dass namentlich die Letzteren und die Tagelöhner bei der großen geographischen Ausdehnung der hiesigen Markung in den Sommermonaten nicht selten über die Mittagszeit auf dem Feld bleiben und



dass die Kranken derselben unter so bemerkten Umständen entweder gar keine Pflege haben oder solche von Kindern besorgt wird.

Für diese minderbemittelten Einwohnerklassen erweist sich die Anstalt als ein dringendes Bedürfnis und wird die alsbaldige Verwirklichung von derselben als eine große Wohltat empfunden werden, umso mehr, als von Seiten der Stadtvertretung keinerlei Vergütung für die Dienstleistung der

Der Arnsteiner Stadtmagistrat bemühte sich in diesen Jahren sehr um eine Kinderbewerhanstalt. hier ein Brief an das kgl. Bezirksamt Karlsruhe.

Schwestern erheben werden wird. Die mit der Wart und Pflege zu betrauten Schwestern aus dem Orden der Schwestern vom Göttlichen Erlöser, sollen in dem der Gemeinde gehörenden Kleinkinderbewerhanstaltsgebäude untergebracht werden und mit den die letztere Anstalt leitenden zwei Schwestern des nämlichen Ordens gegen ein noch zu bestimmendes Verpflegungsaversum einen gemeinschaftlichen Haushalt führen. Vom ärztlichen Standpunkt steht, wie aus dem Zeugnis des stellvertretenden Bezirksarztes Herr Dr. Hofmann, welches anliegt, hervorgeht, der Unterbringung in diesem Gebäude kein Hindernis im Wege.

Da hierdurch die Unterhaltungskosten der Schwestern in jeder Hinsicht gesichert sind, bleibt uns nur noch die Bitte übrig, Königlicher Bezirksanwalt wolle in Würdigung der vorgetragene Verhältnisse geneigtest erwirken, dass die Vernehmung des Krankendienstes durch eine Schwester aus dem Orden der Schwestern vom göttlichen Erlöser stattfinden dürfe.

Gehorsam! Stadtmagistrat - Leußer“

Dazu einige Erläuterungen: Elisabeth Martin (14.2.1841 †19.3.1881), Marktstr. 45, hatte ein Legat von 1.500 M für die Errichtung einer ambulanten Krankenpflege ausgesetzt, das ihr Bruder der Stadtverwaltung übergab.⁵ Der früh verstorbenen Stadtpfarrer und Geistliche Rat Johann Baptist Schmitt (*8.9.1829 †26.8.1885)⁶ stockte diesen Betrag um tausend Mark auf. Es gab vier Bereiche, in denen die Schwestern vom göttlichen Erlöser in Arnstein aktiv waren: Im Krankenhaus, im Pfründnerspital, in der ambulanten Krankenpflege und im Schul- und Kirchendienst. Die Kleinkinderbewerhanstalt, die Vorläuferin des Kindergartens, befand sich in der Marktstr. 39 (Schwesternhaus) und ist heute noch ein städtisches Gebäude. Stellvertretender Bezirksarzt, Gemeindebevollmächtigter und Distriktsrat war Dr. Eduard Franz Hofmann (*13.10.1848 †26.2.1922), wohnhaft in der Marktstr. 11. Bürgermeister war zu dieser Zeit der Lammwirt Franz Leußer.⁷

Dieser Dr. Franz Hofmann erstellte am 16. April 1886 ein mehrseitiges ärztliches Gutachten, in dem er die Bedeutung der ambulanten Krankenpflege für Arnstein hervorhob. Auch das Bezirksamt setzte sich für die Errichtung der ambulanten Krankenpflege ein und so verlangte die ‚Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 25. Mai 1886 weitere Informationen:



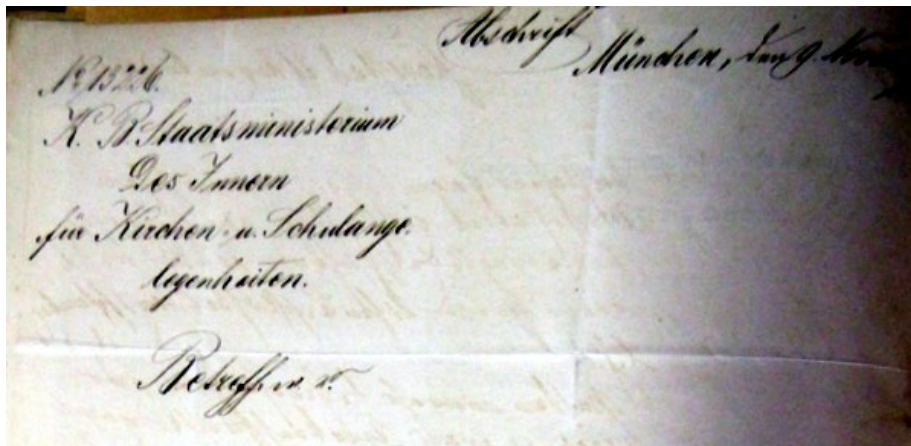
Dr. Franz Hofmann wohnte seinerzeit in der Marktstr. 11; gleich links vom Rathaus

„Die Errichtung einer ambulanten Krankenpflege in Arnstein.

Zum Bericht vom 21. lfd. M.

bezeichneten Betreffs ist noch die Rechnung der Martin’schen Stiftung 1885 vorzulegen.

Sodann ist anzugeben, wie hoch der Aufwand für eine barmherzige Schwester veranschlagt wurde, um bemessen zu können, ob der von der Gemeinde Arnstein bewilligte Jahresabschluss zur Erfüllung des Zweckes hinreicht. Hinsichtlich der Zuschussleistung selbst wird staatsaufsichtliche Beschlussfassung nach G.O. Art .159 (Anmerkung: Gemeinde-Ordnung) erforderlich sein. Auch wäre, bevor die Allerhöchste Genehmigung zur Berufung einer Ordensschwester erholt wird, das erforderliche Benehmen mit dem hiesigen Mutterhaus zu pflegen und das Ergebnis aktenmäßig zu machen. Zu diesem Zweck folgen die Berichtsbeilagen zurück.“



Auch das Innenministerium in München wurde eingeschaltet

Scheinbar ließ sich die Stadtverwaltung ein wenig Zeit oder lag es am Mutterhaus in Würzburg, denn am 10. Juli monierte die Regierung, wo denn die angeforderten Unterlagen bleiben würden. Der Eingang wurde innerhalb von zwei

Wochen erwartet. Der Brief wurde auf einem Blatt mit einer Trauerumrandung geschrieben, weil kurz vorher, am 13. Juni 1886, König Ludwig II. im Starnberger See erkrank.

Der Stadtmagistrat setzte sich am 7. April 1886 zusammen und beriet über die Causa. Beschlossen wurde, dass die Schwestern einen Kleiderbeitrag von fünfzig Mark pro Jahr erhalten würden. Als Kosten für den Unterhalt wurden jährlich zweihundert Mark prognostiziert. Es waren bereits eine Bettstatt und ein Bett vorhanden, das noch von Elisabeth Martin gestiftet worden war.

Die Regierung sah die Sache nicht so einfach. Sie war der Meinung, dass der Kleiderbeitrag mindestens 86 Mark ausmachen würde, wobei der Stadtmagistrat in seiner Sitzung vom 31. Juli 1886 erklärte, dass der Differenzbetrag aus der Stadtkasse bezahlt werden würde. Der Magistrat hoffte jedoch, dass nach zwei Jahren das Kleideraversum auf fünfzig Mark zurückgehen würde. Ehe jedoch von der Kongregation die Genehmigung erteilt werden würde, wollte die Generaloberin die Räumlichkeiten in Arnstein besichtigen. Sie legte Wert darauf, dass die



Damals gab es noch relativ viele Schwestern, die den Armen, Kranken, Kindern und Alten zur Seite standen (Fliegende Blätter von 1902)

Krankenschwester ein eigenes Zimmer haben sollte, wo sie ihre Ruhe haben müsste. Da diese Forderung Kosten von etwa dreihundert Mark betragen würde, stellte der Magistrat das Projekt für ein Jahr zurück.

Es gab auch treue Bürger, die vor Jahren weggezogen waren und immer noch für ihre Heimatstadt Interesse hatten. So einer war ein Direktor May aus Köln, von dem nähere Angaben nicht bekannt sind, weil sein Vorname fehlt. Er spendete der Stadt Sammelfiguren und Sammelkästchen, die diese verkaufen sollte und mit dem Erlös sollte die Errichtung der ambulanten Krankenpflege vorangetrieben werden.⁸

Die Sache schleppte sich dahin und am 1. Februar 1887 unternahm der Stadtmagistrat einen neuen Versuch mit einem Brief an das Kgl. Bezirksamt Karlstadt:

„Errichtung einer ambulanten Krankenpflege in Arnstein.

Wie dem geehrten Bezirksamt bekannt, beabsichtigte der gehorsam unterfertigte Stadtmagistrat, die Schwester für die ambulante Krankenpflege in dem Gebäude der Kleinkinderbewahranstalt unterzubringen. Abgesehen nun davon, dass sich dieses Gebäude bei dem durch die Kinder verursacht werdenden Lärm zur Einrichtung einer Wohnung für die Schwester nicht gut eignet, da solche vielfach während der Nacht Krankenwärterdienste versehen und sich am Tage durch einige Stunden Ruhe wieder erholen muss, diese Ruhe aber in einem Haus nicht finden kann, wo sich während des Tages mehr als 50 Kinder

aufhalten, so stehen dem ursprünglichen Projekt geradezu unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Die Privatierseheleute Johann und Katharina Laudensack dahier haben nämlich das Gebäude nur zu dem Zweck der Stadt eigentümlich überlassen, damit in demselben eine Kleinkinderbewahranstalt gegründet werde und hat diese Bestimmung ausdrücklich in der desfallsigen Notariatsurkunde Aufnahme gefunden. Wenn nun für die Schwester der ambulanten Krankenpflege in dem fraglichen Gebäude eine Wohnung eingerichtet werden wollte, so wäre die Zustimmung der obengenannten Eheleute erforderlich und diese ist absolut nicht zu erlangen, da Laudensack bestimmt erklärt hat, dass er nicht zum Notar gehen werde, um einer Abänderung der desfallsigen Stiftungsurkunde seine Zustimmung zu erteilen. Die Einrichtung der Wohnung gegen den Willen des Schenkers des Gebäudes würde unstreitig zu einem Prozess führen und dieser dürfte voraussichtlich, angesichts der klaren Bestimmungen über den Zweck der Anstalt, zu Ungunsten der Stadtgemeinde ausfallen. Die Laudensack'schen Eheleute, welche unmittelbar nach dem vollzogenen notariell verbrieften Schenkungsakt bereit hatten, ihr Anwesen an die Stadtgemeinde zu dem Zweck der Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt abgetreten zu haben, haben nämlich seinerzeit das denkbar Möglichste geleistet, um durch Aufbringung von Hindernissen die Einrichtung und den Umbau des Hauses unmöglich zu machen.



*Das Schwesternhaus in der Marktstr. 39, das von den Eheleuten Laudensack für eine Kinderbewahranstalt gestiftet wurde
(Foto Karl Michael Fischer)*

Sie verwehrten den Handwerkern, welche die baulichen Einrichtungen in Folge Akkords übernommen hatten, gewaltsam den Eintritt zur Wohnung; es konnte der Zugang zu derselben nur zum Öfteren durch polizeiliche Einschreitung vorgenommen werden und nur die Rücksicht auf die durch die Schenkung der Stadtgemeinde zukommenden Vorteile konnte der Stadtmagistrat bestimmten, von Anträgen auf strafrechtliche Verfolgung, abzusehen. Übrigens hatten sich dieselben noch im Wege der Beschwerde unter die unwahre Angabe, als sei ihnen das Anwesen gewissermaßen abgeschwindelt worden, an die hohe kgl. Regierung gewendet, um noch in der letzten Stunde die Einhaltung des Einführungsstermines unmöglich zu machen; nicht minder haben dieselben durch ihr feindseliges Benehmen gegen die Schwestern letzteren unverdientermaßen viel Leid und Kränkungen bereitet.

Ähnliche Vorkommnisse, wie bei der ersten Einrichtung wären mit aller Bestimmtheit auch für vorliegende Fälle zu gewärtigen.

Der gehorsam unterzeichnete Stadtmagistrat will dieser von diesem Projekt ganz und gar absehen, da er nach wiederholter Augenscheinnahme auch zu der Überlegung gekommen ist, dass der in Aussicht genommene Raum des Gebäudes, bei dem Mangel des nötigen Lichts - die Fenster würden in eine enge dunkle Gasse gehen - sich nicht gut zu einer gesunden Wohnung umgestalten lässt.

Außer dem Kleinkinderbewahr-Ausstellungsgebäude und dem Distriktsspital ist uns nun kein Gebäude bekannt, in welchem die Schwester für die ambulante Krankenpflege Unterkunft finden könnte, da zu der Unterbringung derselben in einem Privathaus voraussichtlich nicht die Genehmigung des Mutterhauses zu erlangen wäre.



*Es wurde befürchtet, dass die Kinder zu viel Lärm machen würden und die Krankenschwester dadurch in ihrer Bettruhe gestört würde
(Heinrich Zille)*

Es kann daher in Beziehung auf die Unterbringung der Schwester lediglich das hiesige Distriktskrankenhaus in Betracht kommen. Dasselbe ist sehr geräumig, liegt von allen Seiten frei, ist höchstens 200 m von der Stadt entfernt und befindet sich bei demselben ein von allen Seiten mit einer Mauer umgebener

Garten. Überdies fände die Schwester in dem gesunden freiliegenden Räumen des Distriktskrankenhauses Ruhe, Erholung und gute Luft, die im Interesse der Erhaltung der Gesundheit einer Schwester, welche Nächte in den oft kleinen und ungesunden Krankenzimmern zubringen muss, ganz unentbehrlich sind.

Unter den gegebenen Umständen ist es der einstimmige Wunsch der Stadtvertretung, die Schwester in dem Distriktskrankenhaus dahier, woselbst sich das von der Elisabetha Martin durch Testamentsbestimmung für die Schwester vermachte Bette bereits seit Jahren befindet, untergebracht zu sehen und würde die Stadtgemeinde gerne für die Wohnung und Verpflegung der Schwester wie noch zu vereinbarende jährliche Vergütung an die Distriktskrankenhausverwaltung zahlen.

Der gehorsam unterfertigte Stadtmagistrat erlaubt sich daher an sehr geehrtes Bezirksamt die ergebenste Bitte zu richten, vorwürfiges Projekt einer wohlwollenden Würdigung unterstellen und nach Einvernahme des Distriktsratsausschusses uns die Bedingungen, unter welchen die Schwester Wohnung und Kost im Krankenhaus finden kann, mitteilen zu wollen.



Die Schwestern betreuten nicht nur Kinder, sondern gaben für die Mädchen auch Strickunterricht

Schließlich bemerken wir, dass mit der Krankenwart im Distriktskrankenhaus bereits 3 Schwestern des nämlichen Ordens betraut sind, dass deren Wohnräume so geräumig sind, dass sich recht leicht eine vierte Schwester ohne bauliche Veränderung im Gebäude und ohne Inanspruchnahme von für die Kranken bestimmten Räume unterbringen lässt und dass der Vorstand des Krankenhauses Herr kgl. Geistlicher Rat Schumm und

der Krankenhausarzt Herr Dr. Hofmann auf mündliche Anfrage erklärt haben, dass von ihrer Seite gegen die Unterbringung nicht nur keine Erinnerung erhoben, sondern dass das Distriktskrankenhaus, sowohl im Interesse der Schwestern als auch im Interesse der Krankenpflege selbst als das empfehlenswerteste Gebäude zur Aufnahme der Schwester erkannt werde. Ein persönlicher Besuch des unterfertigten Bürgermeisters bei der ehrwürdigen Frau General-Oberin des Ordens der Schwestern vom göttlichen Erlöser zu Würzburg hat zu dem Ergebnis geführt, dass von Seite der Frau General-Oberin die Zusicherung gemacht wurde, dass die Unterbringung der Schwester im Distriktskrankenhaus nicht nur genehmigt, sondern sogar gewünscht werde.

Gehorsam! Stadtmagistrat - Leußer“



Das Pfründnerspital im Vordergrund (Holzschnitt von Olga Knoblach-Wolff)

Bei dem Vorstand des Krankenhauses handelte es sich um den Geistlichen Rat Dr. Anton Schumm (Pfarrer *12.2.1839 †27.7.1902), der von 1875 bis 1897 Stadtpfarrer in Arnstein war. Er war auch gleichzeitig Mitglied des bayerischen Landtags.⁹ Bei dem ‚Distriktspital‘ handelte es sich um das Gebäude der ‚Freiherrlich Moritz-von-Hutten‘ sche Pfründnerspitalstiftung‘.

Anscheinend liefen im Hintergrund weitere Gespräche, denn am 6. März 1887 zeigte sich der Spitalverwalter, Stadtschreiber und Magistrat Alois Engelbrecht (*28.7.1815 †12.5.1881) bereit, die Schwester für einen Jahresbetrag von 175 Mark im Spital aufzunehmen.

4) Wo soll die Krankenschwester schlafen?

Anscheinend konnten sich die Parteien nicht einigen, denn die Generaloberin Fräulein Maria Alexandrina erklärte am 21. Februar, dass sie eine Krankenschwester nach Arnstein senden würde, wenn sie ein Zimmer im Krankenhaus und einen Kleiderzuschuss von neunzig Mark erhalte. In seiner Sitzung vom 10. März 1887 zeigte sich der Distriktsausschuss bereit, der noch zu bestimmenden Krankenschwester einen Aufenthalt im Distriktskrankenhaus zu gewähren. Der Distrikt bestand aus 27 Gemeinden, die durch einen Ausschuss eine Reihe von Themen, wie Krankenhaus, Straßen usw. verantworteten. Der Ausschuss bestand im März 1887 aus Pfarrer Adam Joseph Breitenbach (*24.8.1835 †7.11.1894) aus Müdesheim, dem Distriktsarzt Dr. Eduard Franz Hofmann sowie den Bürgermeistern Johann Deubel aus Bonnland, Franz Leußner aus Arnstein, Wendelin Winter (*30.10.1840 †18.2.1921) aus Wülfershausen und Philipp Strobel (*12.4.1845) aus Rieden.

Endlich am 1. Juli 1887 kam die neue Krankenschwester und nahm ihre Tätigkeit auf. Als Quartier wurde ihr das Krankenhaus in der Schwebenrieder Straße gegen eine Zahlung von 175 M für die Distriktskasse zugewiesen. Doch nach zwei Jahren gefiel es der Schwester nicht so recht und so schrieb der Arnsteiner Magistrat am 3. Dezember 1889 an das kgl. Bezirksamt Karlstadt:

„Die gegen eine Entschädigung für Kost und Wohnung im Distriktskrankenhaus untergebrachte Schwester der ambulanten Krankenpflege brachte vor, dass der Aufenthalt im Krankenhaus für sie beschwerlich sei, dass sie sehr häufig in der Nacht gerufen wurde und ihr der Weg vom Distriktskrankenhaus zur Stadt stets unheimlich vorkomme. Auch für die Angehörigen von Kranken sei es mit Unzukömmlichkeiten verknüpft, wenn sie bei Bedarf der Schwester immer erst den weiten Weg zum Distriktskrankenhaus zurücklegen müssen. Die genannte Schwester hat daher den Wunsch ausgedrückt, es möge ihr gestattet werden, in das Haus der Schwestern der Kleinkinderbewahranstalt ziehen zu dürfen. Der gehorsam unterfertigte Stadtmagistrat hat sich mit diesem Gegenstand in seiner heutigen Sitzung befasst und in Anerkennung der von der Schwester vorgebrachten Gründe beschlossen, dem Wunsch derselben zu entsprechen, solche demgemäß im Gebäude der



Es war damals ein relativ weiter Weg von der Stadt bis zum Krankenhaus links oben. Außer dem Krankenhaus gab es noch kein weiteres Gebäude auf diesem Weg.

Kleinkinderbewahranstalt unterzubringen und ihr deshalb auch die Verpflegung zu gewähren, zu welchem Zweck der seither an die Distriktskrankenhausverwaltung gezahlte Betrag von 175 Mark an die Kleinkinderbewahranstaltskasse eingezahlt werden soll.

Der mit dem Distriktsausschuss abgeschlossene und später vom Plenum genehmigte Vertrag vom 10. März 1887 soll indes vorläufig nicht gelöst, sondern nur vom 1. Januar 1890 ab auf unbestimmte Zeit sistiert (unterbrochen) werden, um sich die Rückkehr der Schwester in das Krankenhaus zu sichern, falls sich gegen Erwarten ergeben sollte, dass der Aufenthalt derselben im Kleinkinderbewahranstaltsgebäude zu Unzukömmlichkeiten führte. Der kgl. geistliche Stadtpfarrer Schumm ist mit der vom Magistrat beschlossenen Unterbringung der Schwester einverstanden und auch der Bezirksarzt-Stellvertreter Herr Dr. Hofmann trägt vom sanitären Standpunkt, sich auf sein bei den bezirksamtlichen Akten befindliches Gutachten berufend, keinerlei Bedenken vor, sondern billigt gleichfalls die vom Magistrat beschlossene Unterbringung. Wir glaubten, von diesem Beschluss einem königlichen Bezirksamt Kenntnis geben zu sollen, was hiermit geschehen ist.

Schließlich bemerken wir noch, dass auch die ehrwürdige Frau Generaloberin zu Würzburg mit den vom Magistrat getroffenen Maßnahmen einverstanden sei, und dass die Schwestern der Kleinkinderbewahranstalt zur Aufnahme der Schwester der ambulanten Krankenpflege, welche dem nämlichen Orden angehört, gerne bereit seien.

Gehorsam! Stadtmagistrat - Leußner“

Doch das Bezirksamt hatte eine Reihe von Bedenken: Hatte die Schwester in der Kleinkinderbewahranstalt die gleichen Bedingungen wie im Krankenhaus? Wurde auch hier täglich gereinigt? Kann sie alle ihre Utensilien unterbringen? Stören die vielen Kinder ihre Ruhe nicht? Ist eine eventuelle Ansteckungsgefahr durch die vielen Kinder vorhanden? Wie schnell kommt eine kranke ambulante Krankenschwester ins Krankenhaus? Könnte die Schwester bei Nacht nicht von anderen Personen begleitet werden? Die Meinung der Arnsteiner Bewohner, der Weg zum Krankenhaus zum Besuch der Schwester sei zu weit, könnte nicht ernstlich in Betracht gezogen werden, da sie als kostenfreie Nutznießer die größte Wohltat empfangen würden. Der Karlstadter Bezirksarzt Dr. Georg Adam Engelhardt war der Auffassung, dass weder Nützlichkeits- noch Notwendigkeitsgründe zur Verlegung der ambulanten Krankenpflege nachvollzogen werden konnten. Somit konnte dem Wunsch des Stadtmagistrats nicht entsprochen werden. Der Magistrat unterwarf sich dem Diktat und erklärte am 29. Januar 1890, dass er die Angelegenheit nicht weiterverfolgen würde. Wahrscheinlich war es so, dass die Krankenschwester zu den Kindergärtnerinnen eine bessere Beziehung hatte und lieber mit ihnen gewohnt hätte.



Die Bürger, die Schwestern, der Magistrat, der Arnsteiner stellvertretende Bezirksarzt Dr. Franz Hofmann befürworteten den Aufenthalt der Krankenschwester in der Kleinkinderbewahranstalt (Zeichnung R. Richter)

Die ambulante Krankenschwester befand sich im September 1890 doch wieder in der Kleinkinderbewahranstalt und der Magistrat begründete dies in seinem Schreiben vom 9. September 1890 so:

„Unterbringung der Schwester der ambulanten Krankenpflege im Kleinkinderbewahranstalts-Gebäude.

Aus gesetztem Betreff berichten wir gehorsamst Folgendes:

Mit der Übersiedlung der Schwester der ambulanten Krankenpflege in das Gebäude der Kleinkinderbewahranstalt hatte es eine eigentümliche Bewandtnis.



Lieber als ein Arzt war dem Johann Laudensack eine Krankenschwester (Fliegende Blätter 1886)

Die Ursache des Umzugs ist der Privatier Johann Laudensack, der Schenker des Anstaltsgebäudes. Derselbe wurde im heurigen Frühjahr sehr heftig krank und brauchte eine beständige Wart und Pflege.

Es haben zwar nach den Bedingungen über die Schenkung des Kleinkinderbewahranstaltsgebäudes die Stiftung der Laudensack'schen Eheleute in

Krankheitsfällen zu warten und zu pflegen, allein da dieselben in der Krankenpflege nicht erfahren und Laudensack überhaupt mit denselben stets auf gekreuzten Füßen stand, wollte er ausschließlich die Schwester der ambulanten Krankenpflege um sich haben.

Dieselbe nahm sich sofort seiner an und pflegte ihn so lange, bis sein Leiden einigermaßen sich gebessert hatte, war monatelang am Bett, da Laudensack jede Behandlung durch einen Arzt ablehnte.

Während seiner langen und schmerzhaften Krankheit musste die Schwester viel um ihn sein und war dies namentlich während der Nachtzeit der Fall. Sie konnte damals umso leichter dem Laudensack ihre Tätigkeit widmen, als sie von anderen Kranken - der Krankenstand war zu jener Zeit ein sehr niedriger - wenig in Anspruch genommen wurde.

Man konnte nun der Schwester nicht recht zumuten, den Weg vom Distrikthospital zur Kleinkinderbewahranstalt des Tags und auch während der Nacht so und so oft hin und zurücklegen, umso weniger, als bei dem reizbaren Temperament des Kranken es fast alle Nacht vorkam, dass er der Schwester befahl, das Zimmer auf eine Stunde zu verlassen und dann wiederzukehren. Wo hätte sich die Schwester während dieser Zeit aufhalten sollen? Unter solchen Umständen ergab sich für den Magistrat nichts anderes, als seine wiederholt gestellten Forderungen, auf provisorische Einräumung eines bereits vorhandenen Zimmers im Kleinkinderbewahranstaltsgebäude zu entsprechen. Dieses Zimmer ist von jenem der Anstalt vollständig getrennt und hat auch einen eigenen Eingang.



Ein Zimmer mit einem Bett war sowohl im Krankenhaus als auch im Schwesternhaus vorhanden

Den Vertrag mit der Distriktskrankenhausverwaltung wollte man deshalb nicht sofort kündigen, weil man glaubte, die Schwester werde nach Genesung des Laudensack wieder dahin zurückkehren.

Das war aber nicht der Fall, denn solche erklärte ausdrücklich, dass es für sie vom Kleinkinderbewahranstaltsgebäude viel bequemer sei, ihrem schweren Beruf nachzugehen wie vom Distrikthospital, und in der Tat ist es auch der Wunsch

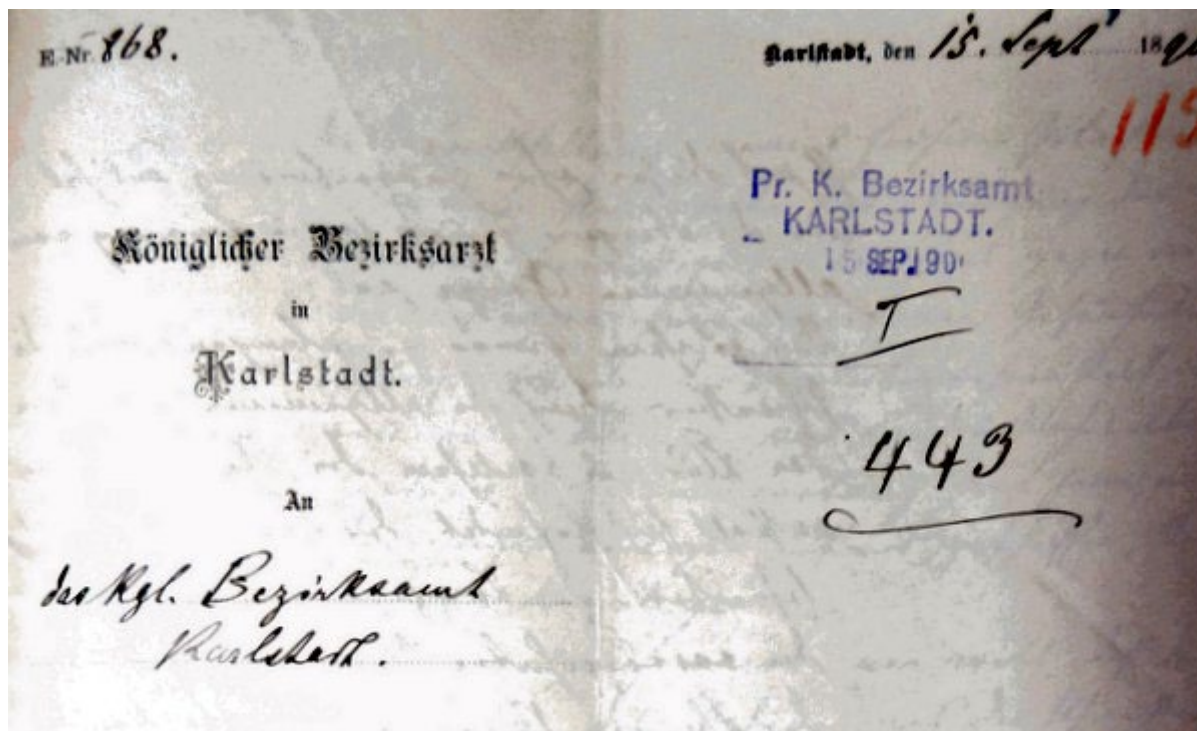
der ganzen Bürgerschaft, dass solche auch für die Zukunft ihre Wohnung im Gebäude der Kleinkinderbewahranstalt haben möge.

Mitbestimmend für ihre Übersiedlung in das Kleinkinderbewahranstaltsgebäude war auch der Umstand, dass zu jener Zeit mehrere schwere Typhusranke, darunter eine Schwester, welche im benachbarten Zimmer schlief, im Distrikthospital lagen und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, die Schwester werde die Krankheit bei fernem Aufenthalt deshalb auch in die Stadt tragen.

Sehr geehrtes Bezirksamt möge die Versicherung hinnehmen, dass nicht Auflehnung gegen eine bezirksamtliche Anordnung zu dem Wohnungswechsel Anlass gab, sondern lediglich die oben geschilderten Umstände die jetzige Sachlage herbeiführten.

Wir bitten, die dermalige Art der Unterbringung nicht weiter beanstanden zu wollen, umso mehr, als der Bezirksarztstellvertreter Herr Dr. Hofmann, hier, ein in jeder Beziehung tüchtiger und gewissenhafter Arzt, vom sanitären Standpunkt nicht die geringsten Bedenken gegen dieselbe hat und der Herr Vorstand des Distriktskrankenhauses, der als Seelsorger die Krankheitsumstände des Laudensack kannte, seine Überzeugung dafür aussprach, dass der Magistrat nicht anders wie geschehen handeln konnte.

Gehorsam - Stadtmagistrat - Leußner

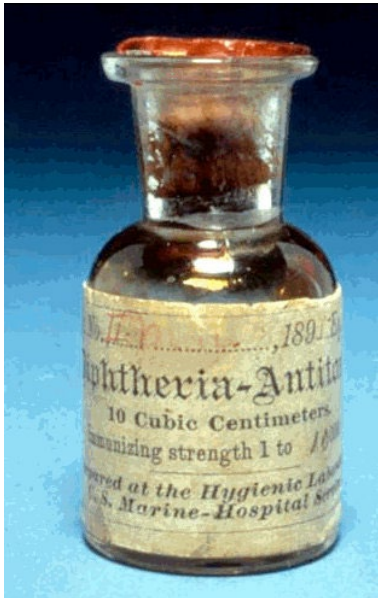


Briefkopf des Bezirksarztes Dr. Engelhardt vom 15. September 1887

So ohne Weiteres wollte das Bezirksamt die Angelegenheit nicht hinnehmen; sie sandte den Bezirksarzt Dr. Engelhardt nach Arnstein und dieser berichtete, dass er die Kleinkinderbewahranstalt in Augenschein genommen hätte und verfasste einen fünfseitigen Bericht: Das Zimmer der Schwester lag in der Flucht der Gelasse der übrigen Schwestern und hätte einen direkten Eingang vom Flur. Gegen alle Prinzipien der Hygiene über die Infektionsgefahren durch ansteckende Krankheiten wurde diese Schwester aus dem Krankenhaus entfernt und in das Gebäude in der Marktstraße umquartiert. Diese eigenmächtige Handlung seitens des Magistrats sucht man durch irrelevanten Vorkommnisse und auch durch Heranziehung der Meinung eines anderen Arztes zu begründen. Es sei nun Engelhardts Pflicht, die Gründe für sein damaliges Gutachten zu wiederholen und darauf zu bestehen, dass die Krankenschwester wieder ins Distriktspital zurückkehren soll. Durch die Unterbringung in einer Kleinkinderbewahranstalt sei die Befürchtung extrem hoch, dass im Fall einer Epidemie einer Ausbreitung bedeutend Vorschub geleistet würde.

Ausnahmsweise, wenn der Magistrat dies verantworten kann, möge die Schwester in dem Gebäude bleiben, aber sie sei wenigstens verpflichtet, wenn sie das Haus verlässt, dass sie sich gründlich desinfiziert. Außerdem sollte sie vermeiden, mit den Kindern in Berührung zu kommen, wenn sie das Haus verlässt oder in das Haus geht. Das Reinigen und das Ausklopfen ihrer Kleidung durfte nicht innerhalb des Hauses oder auf dem Spielplatz der Kinder, sondern an einem anderen geeigneten Ort erfolgen. Auch musste gewährleistet sein, dass die Schwester jederzeit ein Vollbad nehmen konnte. Die Schwester durfte auf gar keinen Fall mit den Kindern im Haus in Berührung kommen. Sollte ein geringster Verstoß gegen diese Richtlinien vorkommen, müsse das Bezirksamt unverzüglich Rückversetzung in das Krankenhaus verfügen.

Auch die Generaloberin Maria Alexandrina stimmte am 14. Oktober 1890 dem Verbleib der ambulanten Schwester in der Kleinkinderbewahranstalt zu. Da es zu dieser Zeit in Arnstein maximal zehn Häuser mit einem Badezimmer gab und die Kosten für die Errichtung eines solchen hoch und dazu noch schwierig zu gestalten waren, bat der Magistrat am 10. Oktober, dass die ambulante Schwester ihr Vollbad im Krankenhaus einnehmen durfte.



*Diphtherie-Antitoxin
(Wikipedia)*

Dass die Befürchtung mit Infektionskrankheiten nicht so weit hergeholt war, bewies die Diphtherie-Epidemie im November und Dezember 1890, als die Kleinkinderbewahranstalt geschlossen werden musste. Natürlich sah Dr. Engelhardt gleich die Ursache in der Schwester Monika, doch der Magistrat teilte diese Auffassung nicht, da sie nicht selbst krank wurde. Der Magistrat verwies auf die Stadt Kitzingen, wo ebenfalls die Kindergartenschwestern und die der ambulanten Fürsorge Tätigen im gleichen Haus untergebracht sind. Doch der Bezirksarzt nahm diese Epidemie zum Anlass zur Forderung, die ambulante Krankenschwester müsse abgezogen werden.

Dagegen sträubte sich natürlich der Magistrat, der die Vorzüge einer solchen Hilfskraft in den letzten Monaten als hervorragend erlebte. Nun gab es intensiven Briefwechsel mit dem Bezirksarzt, dem Bezirksamt und dem Magistrat. Allein der Bezirksarzt Dr. Engelhardt erläuterte in seinem sechsseitigen Schreiben seinen Standpunkt und warf dem

Magistrat vor, eigensinnig und gegen die Gesundheit der Bürger zu agieren. Hätte, so Engelhardt, der Magistrat nach Beendigung der Diphtherie-Epidemie dies gleich an das Bezirksamt gemeldet, so wäre es leicht möglich gewesen, schon nach drei Wochen wieder die Kleinkinderbewahranstalt zu öffnen, anstatt wie nun geschehen, über acht Wochen das Haus zu sperren. Sein empörter Schlusssatz lautete:

„Es ist dies ein Gebaren, welches das Ansehen des Amtsarztes zu schädigen droht und überhaupt dem Amtsarzt in seiner verantwortlichen Eigenschaft unnötige Schwierigkeiten und Hindernisse in seinen Amtshandlungen bereitet. Gegen diese verletzende, ordnungswidrige und anstößige Handlungsweise zwingt mich meine verantwortliche Stellung bei der kgl. Regierung hiermit Beschwerde zu ergreifen.“



Vielleicht fühlte sich der Amtsarzt in seiner Kompetenz auch übergangen, weil er gar so vehement gegen den Aufenthalt der Krankenschwester im Schwesternhaus kämpfte (Fliegende Blätter von 1885)

Erst am 21. Januar 1891 meldete der Magistrat dem Bezirksamt, dass die hiesigen Ärzte keinerlei Diphtherie-Erkrankungen in Arnstein vorweisen können. Trotzdem blieb die Anstalt nach Anordnung des Magistrats bis auf Weiteres geschlossen, weil befürchtet wurde, dass die Diphtherie wieder aufflammen könnte. Erst am 10. Februar 1891 wurde sie wiedereröffnet.



Wegen der Diphtherie blieb die Kinderbewahranstalt eine ganze Weile geschlossen

Die Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Inneren, in Würzburg nahm am 17. Februar 1891 Stellung zu den Vorfällen:

„Aufenthalt der Schwester für ambulante Krankenpflege zu Arnstein in der Kleinkinderbewahranstalt.

Der Stadtmagistrat Arnstein hat gegen die Verfügung des kgl. Bezirksamtes vom 16. Dezember v. J., mit welcher die Schließung der Kleinkinderbewahranstalt zu Arnstein angeordnet und der Stadtmagistrat beauftragt wurde, über die Entfernung der Schwester für ambulante Krankenpflege aus dieser Anstalt oder vollständige Isolierung der Wohnung derselben Beschluss zu fassen, unterm 22. Dezember v. J. Beschwerde zur kgl. Regierung angemeldet und solche unter 2. v. M. mit unmittelbarer Eingabe näher zu begründen versucht.

In letzterer richtet sich die Beschwerde, weil die Schließung der Anstalt wieder aufgehoben worden sei, lediglich gegen die Anordnung über den Aufenthalt der Krankenschwester in der Kleinkinderbewahranstalt.

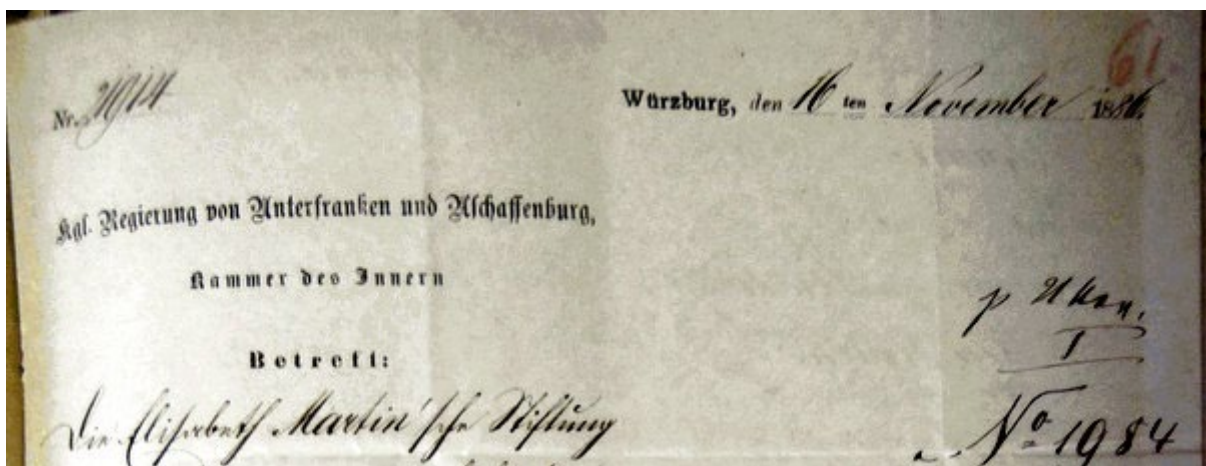
Es ist hier zu erwähnen, dass die Schließung der Anstalt inzwischen neuerdings erfolgt und hingegen Beschwerde nicht ergriffen worden ist.

Der Stadtmagistrat Arnstein hält die Entfernung der Krankenschwester oder deren gänzliche Isolierung von den durch die Kinder benutzten Räumen für nicht geboten, weil die Gefahr der Verschleppung von Krankheiten durch die Schwester, welche lediglich den Gang gemeinsam mit den Kindern benütze, in keiner Weise dargetan und auch nach dem Gutachten des bezirksärztlichen Stellvertreters Dr. Hofmann zu Arnstein nicht zu besorgen sei.

Diese Anschauung stellt sich jedoch nach dem Gutachten des Kreismedizinalausschusses vom 12. d. M. als gänzlich unberechtigt dar, da, wenn auch der strikte Beweis des Zusammenhanges der jüngsten Diphtherieerkrankungen unter den Anstaltskindern mit dem Verkehr der Krankenschwester daselbst nicht zu erbringen sei, die Möglichkeit naheliegt, dass die Schwester bei Heimkehr von der Pflege mit Infektionskrankheiten betroffenen Patienten, solche Stoffe mit sich bringt, welche an den Kleidern haften und dann beim

Reinigen der Kleider, beim Ausstauben, Ausklopfen, Ausbürsten derselben, sich der Luft im Haus und auf den Gängen mitteilen und unter Umständen eine Ansteckungsgelegenheit für die Kinder der Anstalt bilden.

Hiernach erscheint die Forderung der Herstellung eines eigenen Eingangs, sowie die Vorrichtung für Bad und Desinfektion in den abgeschlossenen Räumen der Pflegeschwestern eventuell deren Entfernung aus der Anstalt zur Fernhaltung von Gefährdungen der Gesundheit der die Kleinkinderbewahranstalt besuchenden Kindern berechtigt und muss daher die hiergegen gerichtete Beschwerde des Stadtmagistrats Arnstein als unbegründet abgewiesen werden.



Immer wieder musste die Regierung in Würzburg entscheiden, wie es weiterging
(Briefkopf vom November 1886)

Um übrigens ermessen zu können, ob und mit welchem Aufwand die Isolierung der Krankenschwester in der Anstalt sich durchführen lässt, sind neuerliche technische Erhebungen zu pflegen, ob die Herstellung eines besonderen Eingangs in das Gebäude der Kinderbewahranstalt sowie einer von den übrigen Räumen der letzteren völlig abgeschlossenen Wohnung mit besonderem Kochraum, Vorplatz, Abort und Badekabinett für die ambulante Krankenschwester möglich sei oder nicht und ist über das Ergebnis unter Vorlage eines übersichtlichen Situationsplans und annähernden Kostenvoranschlags zu berichten.

Die Wiedereröffnung der Anstalt hängt von dem Erlöschen der infektiösen Krankheiten bei den Anstaltspfleglingen und der vorläufigen Verlegung der Wohnung der Krankenschwester aus den Anstaltsräumen ab.

Hiervon ist der Stadtmagistrat Arnstein zu verständigen und das Weitere unter Rückempfang der vorgelegten Akten zu veranlassen.

Kgl. Regierungspräsident“

5) Bürokratie auch schon 1891

Da wettert man heute über die Bürokratie - doch wie es scheint, war es vor hundertdreißig Jahren auch nicht besser, insbesondere, wenn man auf der Gegenseite eine Person hat, die einem nicht wohlgesonnen ist. Anscheinend ergab sich ein kleiner Konkurrenzkampf zwischen dem Bezirksarzt Dr. Engelhardt und seinem Stellvertreter Dr. Hofmann...

Man kann verstehen, dass sich der Stadtmagistrat intensiv dafür einsetzte, dass die Krankenschwester in der Stadtmitte zu erreichen war und nicht am äußersten nördlichen Ende. Damals gab es keine Autos und auch die Fahrräder waren auf dem Lande gerade im Kommen. Zu Fuß war es doch ein relativ weiter Weg von der unteren Marktstraße oder der Sickersdorfer Vorstadt, vor allem, wenn man bedenkt, dass ein kranker Angehöriger dringend auf Hilfe wartet. Dazu waren die Straßen zum großen Teil noch unbefestigt, sicherlich auch die Schwebenrieder Straße. Hier durch Matsch und Schlamm zu laufen, war für die Bürger, die Hilfe bei der Krankenschwester suchten, bestimmt nicht angenehm.



*Also fand die Krankenschwester wieder im Krankenhaus ihr Quartier
(Foto Karl Michael Fischer)*

Der Magistrat berichtete am 27. Februar, dass sich eine Änderung bezüglich des Hauseingangs im Schwesternhaus nicht herstellen ließe. Da die Bürger diese segensreiche

Bekanntmachung.

Es wird bekannt gegeben, daß die für die ambulante Krankenpflege bestimmte Schwester aus dem Orden der Töchter vom göttlichen Erlöser am 1. Juli d. J. ihre Thätigkeit dahier beginnen wird.

Indem wir dies zur Kenntniß der hiesigen Einwohner bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß für die Dienstleistungen der Schwester Seitens der die Dienste derselben in Anspruch nehmenden Einwohner, keinerlei Entschädigung zu leisten ist. Die Schwester hat ihre Wohnung im hiesigen Distrikthospitale. Wer die Hilfeleistung derselben zur Unterstützung in der Krankenpflege in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, wird dies im Distrikthospitale dahier anzumelden haben.

Arnstein, 30. Juni 1887.

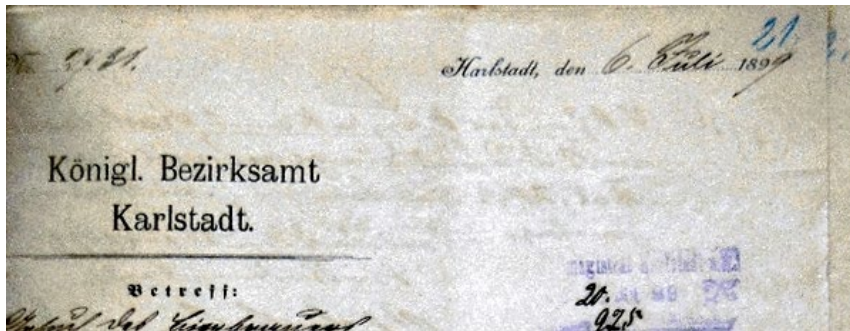
Stadtmagistrat.

*Der Magistrat gab am 30. Juni 1887 bekannt, dass die ambulante Krankenpflege nunmehr in Arnstein aufgenommen wird
(Werntal-Zeitung vom 1. Juli 1887)*

Einrichtung einer ambulanten Krankenpflege nicht missen wollen, bliebe dem Magistrat nur die Möglichkeit, Schwester Monika wieder im Krankenhaus ihr Domizil aufschlagen

zu lassen, auch wenn dies nicht den Vorstellungen der Generaloberin entspräche. Sollte auch der Distriktsausschuss die Vermietung an die Krankenschwester nicht zulassen, würde die Stadt auf die Beschäftigung der Schwester so lange verzichten müssen, bis der Kapitalstock der Martin'schen Stiftung eine Weiterbeschäftigung erlauben würde.

Somit domizilierte Schwester Monika wie früher im Krankenhaus in der Schwebenrieder Str. 11. Erst viele Jahre später waren die ambulanten Krankenschwestern wieder in der Marktstr. 39 zu finden.

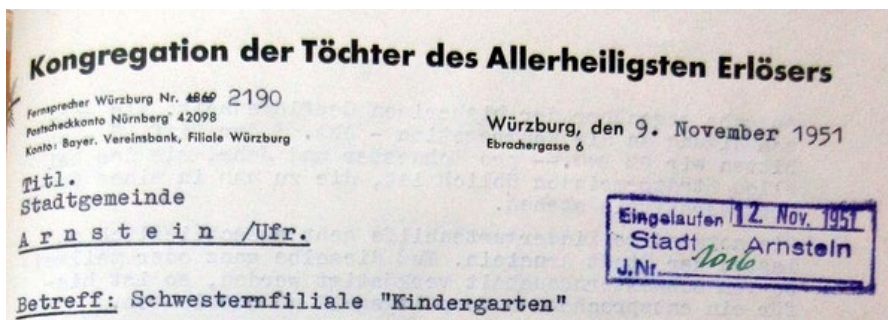


Briefkopf des Bezirksamtes von 1899

Die Seilerswitwe Dorothea Iff (*1.4.1823 †21.9.1894), geb. Schell, aus der Grabenstr. 27 spendete im September 1894 für die ambulante Krankenpflege einen Betrag in Höhe von einhundert Mark mit der Auflage, dass eine zweite Krankenschwester

angestellt werden sollte.¹⁰ Zwei Kinder von ihr starben schon in ihrer Kindheit und die jüngste Tochter Margaretha (*25.9.1827) wanderte 1852 in die USA aus. Doch dieses Ansinnen fand kein Gehör.

Am 9. November 1951 bestätigte die ‚Kongregation der Töchter des Allerheiligsten Erlösers, dass sowohl die Kindergarten- als auch die Krankenschwestern im Schwesternhaus in der Marktstr. 39 logierten. Der Entschädigungsbeitrag für die Schwestern sollte bereits ab 1949 von 120 DM auf 240 DM pro Schwester und Jahr erhöht werden, doch die Stadtverwaltung kam dieser Aufforderung bisher nicht nach. Zu diesem Zeitpunkt betreuten zwei Krankenschwestern die ambulanten Kranken Arnsteins, während im Kindergarten und für die Handarbeitsschulführung drei Schwestern zuständig waren. Für Verköstigung wurden vierzig Mark pro Schwester und Monat in Rechnung gestellt.



Briefkopf der Kongregation der Töchter des Allerheiligsten Erlösers von 1951

Nur wenige der Schwesternnamen für die ambulante Krankenpflege sind konkret bekannt: Crimonia Schreiner (1940-1952), Johanetta Schulz (1951), Margareta Latzko (1978-1983). Bei einer Erhebung

des Caritas-Verbandes für das Jahr 1945 meldete Pfarrer Adam Wehner (*24.12.1893 †31.12.1974), dass die Krankenschwestern 87 Nachtwachen gehalten und 918 Kranke gepflegt hatten.¹¹

Auch Gabriele Waldmann, geb. Rüttinger (*1934), lobte in ihrem Buch ‚Der Korkenzieherfinger‘ die ambulanten Krankenschwestern:¹²

„Bis in die siebziger Jahre wirkten zwei Frauen segensreich in unserem Städtchen. Sie waren gut ausgebildet in Kranken- und Altenpflege und wohnten in Gemeinschaft mit den Kindergärtnerinnen, der Pfarrhelferin und einer Oberin im ersten Stock der damaligen Kinderbewahranstalt. Sie alle gehörten zur Kongregation der Barmherzigen Schwestern.



Die Erlöser-Schwester waren ein Segen für die Bürger (www.erloeserschwestern.de)

Oft sah ich diese Ordensfrauen auf ihren Fahrrädern durch den bergigen Ort strampeln, die abgewetzte, lederne Medikamententasche an der Lenkstange. Im Sommer trugen sie weißgrau-gestreifte Leinenkleider, auf dem Kopf hinter dem Stirnband einen leichten Baumwollschleier, über der Brust, an einer Kette das Kreuz und an der Rocktasche war ein Rosenkranz befestigt. Wie praktisch! Denn in freien Minuten ließen sie die großen Holzperlen durch die Finger gleiten und ihre Lippen bewegten sich im Gebet. Ein ganz bestimmtes Pensum hiervon war tägliche Pflicht neben der Arbeit.

In der kalten Jahreszeit waren sie schwarz gekleidet, und wenn der Wind in den kuttentförmigen Umhang fuhr und diesen aufblähte, sahen die Frauen auf ihren Fahrrädern aus wie Don Camillo aus dem Buch ‚Don Camillo und Peppone‘ von Giovannino Guareschi, das gerade so Furore machte.



Ärztinnen, die Kranke zu Haus betreuten, waren vor dem Ersten Weltkrieg noch sehr selten (Fliegende Blätter von 1904)

Wir Kinder kannten diese beiden Schwestern gut; sie kamen auch zu uns. Hatten wir Masern, Mumps, Halsweh, Husten, Grippe, Fieber, räumten die Eltern ihre Schlafzimmer und Mutter verfrachtete uns allesamt in die großen Ehebetten. Wenn Schwester Guntrama das Krankenzimmer betrat, begrüßte sie zuerst mit ‚Gelobt sei Jesus Christus‘ und wir mussten antworten ‚in Ewigkeit, Amen‘. Dann stellte sie ihre Tasche ab, nahm mit einem eleganten Schwung den schwarzen Umhang ab und hängte ihn an den Garderobenhaken. Dieser Schwung war so gekonnt, so bühnenreif, dass ich jedes Mal darauf wartete. Ich wollte ihn auf keinen Fall verpassen.

Nun beguckte sie sich nacheinander unsere Zungen; dabei drückte sie das Holzstäbchen so ungestüm herunter, dass man sich fast übergeben musste. ‚Na, Na‘, lachte sie dann, ‚stellt euch bloß nicht so an!‘ Jetzt wurde Fieber gemessen, die Brust mit heißem Gänsefett eingerieben. Mama stand schon mit angewärmten Tüchern bereit. Auch Wadenwickel waren ein gutes Mittel, das Fieber schnell herunterzubringen oder wir wurden zum Schwitzen eingewickelt, Arme und Beine an den Körper gedrückt, so eng, dass wir kaum Luft bekamen. Wie habe ich das gehasst!

So gefesselt an Händen und Füßen war es leicht, uns eine bittere Gelonida-Tablette in den Mund zu schieben. Schwester Guntrama setzte nur auf Gelonida, nichts anderes an Chemie als Gelonida. Gelonida für und gegen alles. Die Schwestern verlangten nur wenig für ihre Dienste. Von unseren Eltern bekamen sie meistens Geld. Die Bauern bezahlten mit Eiern, Butter, Mehl, mit Speck, Schweineschmalz und Geräuchertem.“

Für ihre großen Leistungen wurde Schwester Maria Guntrama Karolina Eschenbach (*17.2.1910 †7.1.1996) 1974 die Ehrenbürgerwürde verliehen. Sie trat am 3. April 1934 ins Kloster ein und erhielt ihre erste Profess am 15. Oktober 1944. Die Grabrede von Bürgermeister Roland Metz soll hier weitgehend wiedergegeben werden:

„Völlig überraschend starb die Ehrenbürgerin der Stadt Arnstein, Schwester Guntrama, am Sonntag im Altenheim des Klosters Heidenfeld. Schwester Guntrama mit dem bürgerlichen Namen Karolina Eschenbach kam 1937 nach Arnstein. Sie war hier zusammen mit einer weiteren Krankenschwester in der ambulanten Krankenpflege der Barmherzigen Schwestern, die damals im Schwesternhaus, dem heutigen Jugendzentrum, ihre Niederlassung hatten, tätig. Sie wirkte bis 1974, also bis zur Auflösung der Schwesternstation, sie half vielen Kranken, schwerstkranken Pflegebedürftigen und Sterbenden. Sie war bei jeder Witterung, in guten und schlechten Zeiten unterwegs und leistete Beistand und Hilfe und letzten Trost. Sie war für eine Generation Arnsteiner Schutzengel und Helfer.

Still, bescheiden, zuverlässig und in selbstloser Aufopferung nahm sie ihren Dienst wahr. Auch in Arnsteins schwerster Zeit, als die Stadt durch die Kriegswirren 1945 litt, betreute sie unter Lebensgefahr die verletzten Mitbürger. Bei all ihrer Mühe und bei all ihrer Arbeit - trotz der menschlichen Not, die sie täglich sah und miterlebte - war sie immer freundliche und humorvoll. Sie hatte einen stillen Humor und auch manchmal ein herzhaftes Wort, das so manchen Kranken wieder zuversichtlicher werden ließ. Ihre Arbeit wurde 1974 durch die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes und der Ehrenbürgerwürde gewürdigt.“



Schwester Guntrama

6) Sozialstation St. Nikolaus

Da Schwester Guntrama die viele Arbeit nicht allein bewältigen konnte, suchte man Hilfe. Die Erlöseschwestern waren dazu auf Grund ihrer Personalsituation nicht mehr in der Lage. Deshalb wurden zur Überbrückung Dorfhelferinnen eingesetzt: Von April bis September 1968 war Roswitha Zeißner in Arnstein tätig. In dieser Zeit wurden 53 Familien mit 290 Personen betreut. Leider war es nicht möglich, bei ihrem Ausscheiden einen Ersatz für sie zu bekommen.¹³ Sie war eine der drei Dorfhelferinnen aus dem Landkreis Karlstadt; vor ihr war kurze Zeit Fräulein Biedermann aus Hausen-A im Einsatz. Die Organisation der Dorfhelferinnen hatte zweiter Bürgermeister Leo Weinand (*21.11.1918 † 23.10.1980) übernommen.¹⁴ Beisitzerinnen für das neue ‚Kuratorium‘ waren die Gutsbesitzerin Elisabeth Weber (*25.4.1910 †28.11.2010) und Hedwig Manger (*7.2.1928 †11.8.1993) aus Heugrumbach.¹⁵



Nachdem die beiden Schwestern M. Guntrama und M. Merola, die für den Kindergarten zuständig war, zum 1. Juli 1974 abgezogen werden sollten, überlegten sich Stadt und Vereine, wie sie die wirklich große Lücke schließen könnten. Die SPD mit ihren Funktionsträgern Hans Madinger (*10.9.1949) und Stefan Wachter (*29.12.1944 †30.9.2020) setzte sich dafür ein, die Arbeiterwohlfahrt mit ins Boot zu nehmen. Voraussetzung sei nur, für die organisatorische Arbeit der Sozialstation einen Trägerverein zu gründen. Versorgungsbereich sollte die Stadt Arnstein mit seinen Ortsteilen sowie Gramschatz, Burghausen und Wülfershausen sein.¹⁶



*Schwester Margarete von den Rita-Schwestern
mit zwei Mitarbeiterinnen*

Gleichzeitig hatte sich auch die Stadtverwaltung unter Bürgermeister Roland Metz (*5.5.1936) gemeinsam mit dem Dekanat für einen Trägerverein mit dem Caritas-Verband ins Benehmen gesetzt, die mit diesem Vorschlag einverstanden waren.¹⁷ Dieses Vorhaben wurde auch relativ rasch umgesetzt. Schon bei

der Gründungsversammlung im März 1974 im ‚Gasthof zum Goldenen Stern‘ in Heugrumbach traten 32 Personen spontan als Mitglied dem Trägerverein ‚Sozialstation Arnstein‘ bei. Der Jahresbeitrag belief sich auf dreißig Mark. Auch die Stadt wurde Mitglied des Vereins.

Die erste ordentliche Generalversammlung fand im Dezember 1974 statt, bei der die neue Mitarbeiterin Schwester Gisela Neder (*1948), wohnhaft Am Höher 36, vorgestellt wurde. Leider wurde sie sehr wenig angefordert, da die Bürger hohe Rechnungen befürchteten. Dabei sollten die Kosten von den Krankenkassen übernommen werden. Bisher gab es in Bayern nur elf dieser Vereine. Der Jahresbeitrag wurde auf 24 Mark festgesetzt; als Vereinsname wurde die Bezeichnung ‚Sozialstation St. Nikolaus‘ gewählt. Der Verein schloss sich der Caritas Bayern an. Den Vorsitz des Vereins übernahm Pfarrer Gisbert Bauer (*18.6.1914 †12.4.1996), während Bürgermeister Roland Metz sein Stellvertreter wurde. Schriftführer wurde Gerhard Reitelbach (*1940) und Kassier der Müdesheimer Bürgermeister Hans Altmann (*3.2.1934 †5.10.1997). Der Haushalt für das Jahr 1975 sollte 60.000 DM betragen. Die Kosten teilten sich die Katholische Kirchenstiftung, die Stadt Arnstein und der Caritas-Verband.¹⁸



Schwester Margarete mit Bürgermeister Roland Metz und Spenderin Christa Müller



Doch schon nach zwei Jahren drohte dem Verein die Auflösung: Die Stadt musste bei ihrem mageren Haushalt zwanzigtausend Mark zuschießen. Deshalb erging der Aufruf, den Verein mehr in Anspruch zu nehmen.¹⁹ Die Bürger erkannten langsam die Vorteile des Vereins und dieser entwickelte sich prächtig. 1988 war Schwester Margarete von den Rita-Schwestern aktiv. Das Arbeitsfeld umfasste Grundpflege der Schwerkranken, z.B. Betten, Waschen, Vorbeugungsmaßnahmen und Nachsorge, Ausführung ärztlicher Verordnung wie Spritzen, Spülungen, Einreibungen, Verbände anlegen, Beratung und Betreuung pflegebedürftiger und älterer Menschen, Verleihung von Pflegemitteln wie Nachtstühle, Krankenbetten etc.

Die langjährige Leiterin der Sozialstation Ulrike Grömling aus Gramschatz

Waren die Mitarbeiter der Sozialstation bis 1992 in kleinen Zimmern im Rathaus untergebracht, so konnte der neue Vorsitzende Dekan Gerhard Götz (*11.4.1934 †9.3.2020) im Oktober für die sieben hauptamtlichen Mitarbeiter neue Räume im ehemaligen Kindergarten am Cancaleplatz einweihen.²⁰ Als neuer Service wurde 1995 eingeführt, dass ein im Altenheim zubereitetes Essen den Kranken von den Mitarbeitern der Sozialstation gebracht wurde.²¹ Der Verein profitierte auch von vielen Spenden: Vor allem der SPD-Ortsverband war ein regelmäßiger Sponsor, desgleichen die Firma Fensterbau Ziegler; die Raiffeisenbank Arnstein spendete mindestens zwei Mal ein Fahrzeug. Leiterin war bis 2013 Ulrike Grömling, geborene Rottmann, aus Gramschatz. Bis zu dieser Zeit wurde die Abrechnung und die Personalsachbearbeitung von der städtischen Angestellten Hildegard Albert, geb. Schmitt, erledigt. Die Geschäftsführung hatte in den letzten Jahren bis 2013 Ulrike Wecklein, geb. Schmitt, übernommen.



Spendenübergabe 2015 durch die SPD mit Dr. Janiak, Marc Schenk, Schwester Steimer-Müller, Spanfelner, Jessica Helling, Josef Grodel, Vorsitzender Volker Peter (Foto Elisabeth Eichinger-Fuchs)

Nach dem Wegzug von Gerhard Götz im Jahr 2005 übernahm Pfarrer Tadeusz Falkowski (*1950) den Vereinsvorsitz, während Jessica Helling 2013 die Leitung der Station übertragen wurde. Sie war vorher in gleicher Funktion im Juliusspital Würzburg tätig.

Nachdem Roland Metz viele Jahre zweiter Vorsitzender war, übernahm er im Jahr 2019 den Vorsitz. Ihm zur Seite stehen als sein Stellvertreter Bürgermeister Franz-Josef Sauer (*1960), sowie die Schriftführerin Stefanie Alexander, geb. Knöfel, aus Mühlhausen und die Kassiererin Karin Büttner aus Reuchelheim.

Im Jahr 2020 versorgten dreißig Mitarbeiterinnen und ein Auszubildender 230 Kunden. Besonders schwierig war es in den Corona-Jahren, als die Betreuerinnen alle mit Mundschutz arbeiten mussten. Ehe sie ihre Tour antraten, wurden Autos, Schlüssel und Handy desinfiziert.²²



Ein Bild aus dem Jahr 2016: Bürgermeisterin Anna Stolz, stellvertretender Vorsitzender Roland Metz, Geschäftsführerin Jessica Helling, Schwester Andrea Steimer-Müller, Pfarrer Thadeusz Falkowski, Karin Büttner, Erich Steiner, Theo Kron

Quellen:

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 1208

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 1220

Pfarrarchiv Arnstein A 2

Pfarrarchiv Arnstein Av 319

Arnstein, 22. Februar 2024

Anlage I: Statuten des Dritten Ordens

Auch die Statuten des neuen Ordens sind erhalten:

„Statuten des Vereins von Jungfrauen des dritten Ordens in der der Stadt Arnstein.

1. Benennung der Genossenschaft

Sie heißen Terzianerinnen, Schwestern des dritten Ordens vom heiligen Franziskus. Sie stellen sich unter den Schutz der allezeit einer unbefleckten Empfängnis der allerhöchsten Jungfrau Maria, die Fürbitte des heiligen Nährvaters Joseph und des heiligen Evangelisten Johannes.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist Pflege von Kranken jeden Standes, jeder Religion und jeden Geschlechts.

Unterrichtung und Beaufsichtigung der Kinder von einem Alter, ungefähr zweieinhalb Jahre, bis zum Eintritt ihrer Schulpflichtigkeit, sowie auch genaue und ungehinderte Beobachtung der Ordensregeln, gegenseitige Erbauung und Unterziehung jeder weiblichen vorkommenden Handarbeit.

3. Krankenpflege

Die körperliche Krankenpflege muss nach Vorschrift des Arztes, welcher den Kranken in Behandlung hat, genau mit Aufmerksamkeit, pünktlich und gehorsam geleistet werden. In Beziehung auf das Seelenheil hat man den Kranken zu trösten, zur Geduld, zur Ergebung in den göttlichen Willen, zur bußfertigen Gesinnung ermuntern, zum Empfang der heiligen Sterbesakramente, wohl und rechtzeitig vorzubereiten.

Eine jede Schwester, welche von der Vorsteherin zur Krankenpflege beauftragt ist, soll sich es recht angelegen sein lassen, dass doch niemand wegen ihrer Schuld ohne Empfang der heiligen Sakramente aus dieser Welt scheide.

Mit den Kranken und für den Kranken beten und darauf hinwirken, dass die Krankheit ihm nützlich und heilsam sei. Besonders aber den Kranken in der Sterbestunde nicht verlassen.

4. Andersgläubige hat zwar eine Schwester, wenn sich der Tod naht, an die Pflichten ihrer Religion zu mahnen, kann und darf sie aber nicht dazu vorbereiten.

Während sie ihre letzte Religionspflicht erfüllen, muss sie sich entfernen. Nach dieser Handlung hat sie ihre Pflege wieder fortzusetzen. Weigert sich ein solcher Kranker, seine Religionspflicht zu erfüllen, so hat die Schwester nichts dagegen einzuwenden.

5. Sobald der Sterbende eine Leiche ist, so hat die Schwester nach Erfüllung ihrer Pflicht sich zu entfernen.

Zum Aus- und Anziehen einer Leiche hat eine Schwester keine Verpflichtung.

Nur im äußersten Fall, wenn sich zu diesem Geschäft gar niemand vorfinden sollte, doch soll es hierbei immer freier Wille der einzelnen sein und keine Verpflichtung.

6. Die Genossenschaft verlangt für die Krankenpflege keinen Lohn, jedoch aber eine mäßige Vergütung für die Aufsicht über die Kinder. Sollten aber Bemittelte und reiche Leute so freundlich und erkenntlich sein, eine Gabe für den Verein abzugeben, so soll es als Almosen betrachtet und mit Dank angenommen und nicht als Lohn angesehen werden. Es soll alles zum Leben des Vereins verwendet werden. Es ist also strengstens untersagt, etwas heimlich, jede für sich als Eigentum zu verwenden.

7. Diejenigen Schwestern, welche von der Vorsteherin den Auftrag haben, die Kinder zu beaufsichtigen, sollen den Kinder kleine Religions-Übungen einprägen, Unsittlichkeiten auszurotten suchen, sich mit den Kindern in Spielereien abgeben und keines der Kinder vernachlässigen.

8. Wenn die Schwestern in fremden Häusern sind oder aus den Häusern zurückkommen, wenn sie hinkommen, wo vielleicht Gespräche geführt werden über Gott und Religion, geistliche und weltliche Obrigkeit ausgefragt werden, über ihr eigenes Hauswesen, wie auch vielleicht über andere Familien-Verhältnisse, um die Neugierde zu befriedigen, so hat jede ohne Ausnahme strengste Wachsamkeit und Stillschweigen zu beachten. Sie sollen in alles, was sie nichts angeht, nicht hineinreden, sich strengstens vor Geschwätzigkeit und Plaudereien hüten. Es soll eine jede einen wahren gegründeten jungfräulichen Ernst und einen festen standhaften Charakter besitzen und zeigen.

9. Hausordnung

Um einen geregelten friedlichen Verein zu haben, lebt die Genossenschaft nach folgender Tagesordnung:

Sie stehen im Sommer wie im Winter morgens um fünf Uhr vom Schlaf auf. Der erste Ruf von einer der weckenden Schwester ist: ‚Es lebe allezeit Jesus, unsere Liebe.‘ Der Gegenruf: ‚Und Maria, unsere Hoffnung‘. Sie kleiden sich stillschweigend und unter innerlichem Gebet an, ordnen ihr Bett und erwarten vor demselben das Zeichen zum gemeinschaftlichen Morgengebet.

10. Nach geendigter Morgenandacht beginnen gleich die Tagzeiten (die Mette jeden Abend), Prim, Terz, Sept und None Vesper und Complet Nachmittag. Um Gleichgültigkeit in Abbetung der Tagzeiten zu verhindern, soll abwechselnd die Leiden Christi und Marianische Tagzeiten gegenseitig verrichtet werden.

Es sollen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag und die ganze Fastenzeit die Leiden Christi; Sonntag, Mittwoch, Samstag und die ganze Adventszeit wie auch an den Marienfesten, die Marianische Tagzeiten gebetet werden.

11. Nach den Tagzeiten oder dem Ordensgebet geht jede Schwester stillschweigend an ihre Arbeit, spricht nicht mehr als höchstnotwendig ist, dann zum Frühstück, zu welchem nicht viel Zeit verwendet werden soll.

12. Die Schwestern gehen täglich abwechselnd zur heiligen Messe. Auf dem Weg zur Kirche beten sie innerlich 50 Psalmen: Erbarme dich meiner, Gott nach deiner großen Barmherzigkeit usw. Auf dem Heimweg den 129. Psalm: Aus der Tiefe rufe ich zu dir usw. Alsdann geht es schnell zur Arbeit. Unter der Arbeit Verrichtung kleiner Stoßgebete und ernsthafte Erinnerung an den Tod.

13. Mittag 11 ½ Uhr wird zu Mittag gegessen; unter dem Essen geistliche Vorlesung. Das Essen dauert nicht länger als wie eine halbe Stunde und besteht aus einer einfachen gesunden Hausmannskost.

Nachmittags etwas Brot und eine Beigabe, wenn es möglich ist. Abend 7 Uhr Nachtessen zur Sommerszeit; wenn die Feldarbeit vielleicht dringend ist, kann das Abendessen auch eine Stunde später stattfinden. Zu anderen Zeiten etwas zu genießen, ist nur mit Erlaubnis der Vorsteherin erlaubt.

Mittag und Abend nach dem Essen haben die Schwestern eine Stunde Erholung; das ist, sie dürfen sich gegenseitig mehr besprechen als wie gewöhnlich.

14. Geistige Getränke zu trinken sind nur erlaubt mit Erlaubnis der Vorsteherin.

15. Die Enthaltung von Fleischspeisen und die Fasttage sollen beachtet werden nach Vorschrift des Ordensbuches, Kapitel 5.

Wie und durch was vom Fasten dispensiert werden kann, Erklärung im Ordensbuch Kapitel 18.

16. Abend nach dem Essen ist die allgemeine Selbstanklage.

Es klagt sich eine jede Schwester über ihre Fehler an, die sie den Tag über begangen hat und erhält dafür nebst einer Ermahnung eine Buße oder Strafe.

17. Abend neun Uhr nebst einer Betrachtung das Nachtgebet. Auch wenn untertags, unter der Arbeit, einen Rosenkranz zu beten nicht möglich war, so darf derselbe vor dem Nachtgebet nicht unterlassen werden.

Am Anfang und am Ende eines jeden Monats ernsthafte Vorbereitung zu einem guten Tod.

18. Haben die Schwestern Krankenpflege oder sonstige viele und schwere Arbeiten zu tun, so dass Berufsgeschäfte und andere Umstände außerhalb des Hauses es nicht zulassen, täglich der Ordens-Hausregel nachzukommen, so sind sie an solchen Tagen auf Grund des achten Kapitels im Andachtsbuch dispensiert und an solchen Tagen etwas weniger zu beten schuldig. Doch sollen alle Schwestern nicht unterlassen, täglich drei Vaterunser und drei Ave Maria für die geistigen und leiblichen, lebenden und verstorbenen Wohltäter des Vereins zu beten.

19. Empfang der heiligen Sakramente

Die Schwestern empfangen alle Sonn- und Festtage das heilige Sakrament der Buße. Sollte es aber die Feiertage nicht möglich sein, so soll doch die wöchentliche Beichte nicht unterlassen werden, wenn keine Gründe vorhanden sind.

Empfang der heiligen Kommunion wöchentlich ein oder mehrmals, nur mit Erlaubnis und nach dem Rat geistlicher Obrigkeit.

20. Die Schwestern tragen für jetzt noch keine äußere Ordens-Kleidung. Sie sollen sich gleichseitig kleiden. Der Stoff von dunkler, wenn möglich schwarzer Farbe, mit strenger Vermeidung der Unziemlichkeit und Eitelkeit.

Erst nur danach wird das Tragen des eigentlichen Ordens-Habits erlaubt sein, wenn der Verein bemittelt ist und es seine Bischöfliche Gnaden erlaubt haben werden.

21. Die Betten der Genossenschaft sollen einfach aber reinlich sein. Abends vorm Ave-Maria-Läuten an bis morgens nach demselben soll das Haus verschlossen bleiben. Auch soll während dieser Zeit so viel wie möglich das Stillschweigen beachtet und vielleicht kommende Besuche nicht mehr angenommen werden.

Nur Notfälle machen in beiden Fällen Ausnahmen.

22. Auf dem Weg zur Kirche oder wo immer sonstige andere Gänge vorkommen können, sollen sich die Schwestern still und eingezogen benehmen; nicht unterwegs, wenn es nicht notwendig ist, miteinander reden, beim Gehen nicht alle Gegenstände neugierig anschauen, die Augen, unsere Fenster, wohl bewahren, nicht auf dem Weg stehenbleiben, um lange Gespräche anzuknüpfen, in allem, was vorkommen sollte, sich in Obacht nehmen, um nicht durch unsittliches Benehmen den Anstand zu verletzen.

23. Bei allen ihren Ausgängen oder Unternehmungen oder wenn sie nach Haus kommen, haben sie vorher eine kurze Bitte und nachher eine Danksagung vor einem Kruzifix zu machen; bitten Gott um seinen Beistand, was ihnen begegnen mag, danken für alles Angenehme und Unangenehme, was ihnen begegnet ist.

Haben sie über Begebenheiten oder Angelegenheiten sich Rat zu erholen, so haben sie es der Vorsteherin mitzuteilen.

24. Heimliche und unnötige Besuche in der Gemeinde zu machen oder anzunehmen, ist strengstens untersagt, wie auch das heimliche Briefschreiben und erhalten derselben. Alles soll mit Wissen und Erlaubnis der Vorsteherin geschehen. Alles soll erst von ihr gelesen werden. Auch darf das Schreiben nicht so häufig geschehen.

25. Wird eine Schwester der Genossenschaft krank, so soll sie ihr Leiden nicht lange verschweigen, aber auch nicht gleich allzu empfindlich sein, das Leiden oder die Krankheit nicht jedem veröffentlichen. Sie soll es bald und rechtzeitig zur Anzeige bringen, damit sobald als möglich zur Wiederherstellung der Gesundheit die Verordnungen des Arztes angewendet werden können.

26. Alle Schwestern der Genossenschaft haben allen Anordnungen der Vorsteherin Folge zu leisten, in Abwesenheit der Vorsteherin auch denen von ihr ernannten Beistehenden. Auch

haben diejenigen, welche sich der Genossenschaft nach und nach anschließen, immer den Ersteren den Vorrang zu lassen.

27. Eine jede Schwester suche so viel wie möglich, dass Liebe, Friede und Eintracht gegenseitig untereinander erhalten werden. Eine trage geduldig der anderen Bürde, denn nur so wird man das Gesetz Christi erfüllen. Es soll jede immer der Worte Jesu eingedenk sein; daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebt. Und ebenso des Ausspruches des hl. Johannes: Wer keine Liebe hat, kennt Gott nicht.

28. Einer jeden Schwester ist es untersagt, auswärtige Besuche zu machen oder in die Heimat zurückzukehren. Es ist nur erlaubt mit Gutachten der Vorsteherin.

Ausnahmen machen: Pflege der kranken Alten, wenn sie es wünschen und bei wichtigen Vorkommnissen in der heimatlichen Familie, wenn es der Wahrheit gemäß ist. Auch lange Besuche im genossenschaftlichen Hause annehmen, ist untersagt.

29. Versprechungen machen, Wallfahrtsorte zu besuchen, ist der Genossenschaft nicht erlaubt.

30. Schließt sich eine Jungfrau, welche noch nicht Mitglied des dritten Ordens ist, der Genossenschaft an, so soll bei der Aufnahme zum dritten Orden nach Vorschrift des Ordensbuches Kapitel 1 und Kapitel 2 gehandelt werden.

31. Aufnahme in und Ausschluss aus der Genossenschaft

Diejenige Jungfrau, die in den Verein aufgenommen werden will, soll mit einem pfarramtlichen Leumundszeugnis versehen sein; stets einen erbaulichen Wandel geführt und einen gesunden Geist, wie auch einen gesunden kräftigen Körper haben.

Auch soll das 33. Lebensjahr nicht überschritten sein; doch kann (was das Alter anbelangt), wenn Gründe vorhanden sind, Rücksicht genommen werden.

32. Beim Beitritt zum Verein hat eine Jungfrau folgendes mitzubringen: Ein Bett mit Überzügen, ihre sämtliche Leibwäsche und Kleidung, wie auch an barem Geld ungefähr 25 bis 30 Gulden, weil doch auch einige Mittel zu einer Vorsorge notwendig sind; für eine Probezeit, welche beiläufig ein Vierteljahr dauern soll.

33. Die Wäsche, Kleidung, wie auch sonstige Effekten aller Art sollen mit einer Zahl gezeichnet und im Hausbuch eingetragen werden, sowie auch der Tag des Beitritts eingetragen werden.

34. Wie viel oder was die Schwestern für zeitliches Vermögen besitzen, sollen sie einander nicht sagen, weil sich gar leicht Hochmut, Neid oder Geringschätzung gegenseitig einschleichen könnten. Auch ist es nicht notwendig, einem jeden Fragenden sein Alter, den früheren Wohnort und dergleichen zu sagen; es ist nur das Wissen genannter Punkte notwendig der Obrigkeit und der Vereins-Vorsteherin.

35. Sollten aber unglücklicherweise unter der Genossenschaft vielleicht Vergehen gegen die Ordensregeln, gegen die Hausordnung oder Unfriede vorkommen, so soll eine jede

Schwester verpflichtet sein, die Mitwissen von dem Fehler oder der Fehlenden hat, sie gleich in aller Liebe und Güte auf ihren Fehler aufmerksam zu machen. Sollte aber das Zurechtweisen ohne guten Erfolg sein, so zeige man es aus einer guten Absicht, nicht aus Abneigung oder Leidenschaft, der Vorsteherin an.

Zeigen sich aber die angewendeten Besserungsmittel nach dreimalig wiederholter Anwendung erfolglos, so soll eine ungehorsame, eigensinnige und leidenschaftliche Person wieder aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

36. Der betreffenden Persönlichkeit wird das zugebrachte Vermögen an Effekten wieder genau zurückgegeben. Doch ist sie gehalten, ein mäßiges Kostgeld zu geben für die ganze Dauer ihrer Anwesenheit in der Genossenschaft. Das vielleicht mitgebrachte Geld bekommt sie nach einem Vierteljahr, aber ohne Zinsen, wenn der Verein seine Vergütung hat.

37. Die Aufnahme und Entlassung von Schwestern steht allein der Vorsteherin mit Bewertung ihrer Beisteherinnen zu.

38. Der Vorsteherin steht das Recht zu, welche Schwestern nach ihrem Tod ihre Stelle vertreten soll (früh und rechtzeitig bei Gesundheit), testamentarisch zu bestimmen.

39. Die Vorsteherin hat der Genossenschaft selbst mit einem guten Beispiel voranzugehen. Sie hat die ihr Untergebenen in den Ordens-Regeln sowie auch in den Vereins-Verbindlichkeiten zu unterweisen, alle sorgfältig zu überwachen und ihren Beruf und Tauglichkeit genau kennenzulernen, ihre Angelegenheiten geduldig anzuhören, sie anzueifern, zu ermutigen und zu trösten. Auf die Fehlenden ein wachsames Augenmerk richten und sie auf eine bescheidene Art anzuweisen und zu bessern suchen. In allen Vorkommnissen zur Erhaltung und Fortbestehung des Vereins zeitlicher und geistlicher Weise mit Treue, Klugheit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, dabei nichts suchen, als die Ehre Gottes und das Heil des Nächsten.

40. Sollte vielleicht eine Vorsteherin, die das Amt übertragen bekommen hat, sich ausarten, ihre Obliegenheiten untreu und gewissenlos zu verwalten, so soll nach einem Verhör der Genossenschaft eine andere aus ihrer Mitte des Vereins von den Schwestern zur Vorsteherin gewählt werden. Doch müssen erst wichtige Gründe vorhanden sein und genaue Untersuchungen stattgefunden haben, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit in Kenntnis gesetzt sein.

41. Personen, welche dem Verein nicht angehören, sollen die Statuten zum Gebrauch nicht übergeben werden.

Alles gereiche zur Ehre Gottes und den heiligen Schutzpatronen zum Wohl und zur Erbauung der Nebenmenschen und dabei das eigene Seelenheil nicht vernachlässigen, wie auch zum Trost der armen Seelen im Fegfeuer.

Anna Maria Agnes Roß.“

Anlage II: Satzung des Trägervereins der Sozialstation St. Nikolaus in Arnstein e.V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. "Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan" (Mt 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich- caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der „Sozialstation St. Nikolaus - Verein für Kirche und Caritas e.V.“ folgende neu gefasste Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Sozialstation St. Nikolaus - Verein für Kirche und Caritas e.V.“
- 2) Er hat den Sitz in Arnstein
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Würzburg eingetragen
- 4) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- 5) Er gehört dem Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
- 6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft und Förderung caritativer und sozialer Einrichtungen und Projekte im Gebiet der Stadt Arnstein im Sinne der Präambel, die allen Menschen zugutekommen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft einer Sozialstation, einer Wohnanlage für Betreutes Wohnen für alte und hilfsbedürftige Menschen oder anderer sozialer oder caritativer Einrichtungen, sowie die Unterstützung und Förderung sozialer und caritativer Projekte in den Katholischen Gemeinden im Vereinsbereich.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „die steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Hilfen im Rahmen der mildtätigen Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der in §2 genannten Aufgaben.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, - sofern es das Vereinsvermögen erlaubt - den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EstG zu zahlen.

Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 und 2 der AO sind unabhängig von den vorstehenden Regelungen zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist möglich als persönlich fördernde Mitgliedschaft (s. Abs. 2) und als kooperative Mitgliedschaft (s. Abs. 3 und 4)
- 2) Persönlich fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3) Geborene kooperative Mitglieder sind die Kirchenstiftungen der im Stadtbereich Arnstein befindlichen Katholischen Pfarreien. Sie unterliegen keinem Aufnahmeverfahren nach § 5.
- 4) Kooperative Mitglieder des Vereins werden juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die im Sinne der Präambel mitwirken an der Erfüllung des Auftrages von Kirche und Caritas.
- 5) Die Mitgliedschaft beinhaltet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e. V. über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e. V.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme und Verlust der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird.
 - b) Durch Aberkennung der Mitgliedschaft nach Entscheidung des Vorstandes.
 - c) Durch Tod einer natürlichen Person
 - d) Durch Auflösung einer juristischen Person bzw. eines nicht rechtsfähigen Vereines.

§ 6 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- 1) Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Leistungsentgelte für erbrachte soziale Dienstleistungen,
- 3) Spenden, Schenkungen, und Zuwendungen an den Verein.

Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler, staatlicher oder sonstiger Stellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Pfarrer der Stadt Arnstein oder einem von ihm benannten Vertreter, falls kein Pfarrer der im Vereinsbereich befindlichen Pfarreien dem Vorstand durch Wahl angehört.
- 2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, unter denen der 1. oder der 2. Vorsitzende

- sein muss, Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.
- 2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 16 Abs. 1 nach außen beschränkt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband für den Landkreis Main- Spessart, e. V. zu machen.
- 2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere: Die laufende Geschäftsführung des Vereins.
Die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie der Jahresrechnung.
Die Entscheidung über Erwerb und Aberkennung der Mitgliedschaft. Das Erlassen einer Geschäftsordnung.
- 3) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- 2) Er ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen des Vorstands hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.
- 3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform bekanntgegeben.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe

von Gründen verlangt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Wahl und Abwahl des Vorstands

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Jahresrechnung

Die Genehmigung der Jahresrechnung, des Haushalts- und des Stellenplanes, sowie die Entlastung des Vorstands

Wahl zweier Kassenprüfer*innen

Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit

Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens die Hälfte der korporativen Mitglieder vertreten ist.
- 2) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 3) Persönlich fördernde Mitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- 4) Korporative Mitglieder haben je eine Stimme. Anwesende können nur die Stimme eines einzigen kooperativen Mitgliedes wahrnehmen, nicht aber die Stimmen mehrerer kooperativer Mitglieder, selbst wenn sie für diese vertretungsberechtigt sind.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt schriftlich und geheim, es sei denn es wird der Antrag auf offene Wahl gestellt und es erfolgt keine Widerrede gegen diesen.
Auf mehrheitlich angenommenen Antrag werden auch andere Beschlüsse schriftlich und geheim abgestimmt.
- 8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 9) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes korporative Mitglied erhält die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Versammlung.

§ 15 Geschäftsführung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen in Einklang stehen.
- 3) Die Geschäftsführung und die Jahresrechnung sind durch **zwei** von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestellten Kassenprüfern zu überprüfen. Der Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Der Geschäftsführer tätigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
- 5) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Haushaltsplan sind termingerecht über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen.

1

Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI. Nr. 7 vom 02.04.2012) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§ 16 Genehmigungspflicht

- 1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. zu beantragen ist:
 - a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
 - b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
 - c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften.
- 2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

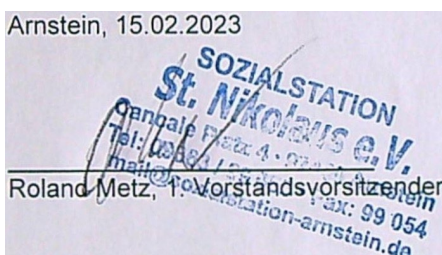
- 1) Eine Änderung der Satzung des Vereins und seine Auflösung kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, Registergerichtes oder Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3.
- 2) Für die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheit gilt § 14 Abs. 1 und 8.
- 3) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für den Landkreis Main- Spessart e. V. beantragt.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Beantragung nach Abs. 2 dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 18 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung der Katholischen Pfarrei ‚Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz Arnstein‘, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden hat. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.10.2020 und ergänzt durch Vorstandsbeschluss vom 17.02.2023, über den Caritasverband für den Landkreis Main- Spessart e. v. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 16 Abs. 3 durch den Ortsordinarius genehmigt.
- 2) Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung des „Sozialstation St. Nikolaus e. V.“ in der Fassung vom 17.04.1980 und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft



-
- ¹ Günther Liepert: Das alte Arnsteiner Krankenhaus. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2009
 - ² Günther Liepert: Das alte Arnsteiner Krankenhaus. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2009
 - ³ Minoriten: in Wikipedia vom Januar 2024
 - ⁴ Dritter Orden: in Wikipedia vom Januar 2024
 - ⁵ Günther Liepert: Ambulante Krankenpflege. in www.liepert-arnstein.de vom 7. Juni 2013
 - ⁶ Günther Liepert: Pfarrer Johann Baptist Schmitt, Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 23. Februar 2014
 - ⁷ Günther Liepert: Gasthof Goldenes Lamm in Arnstein. in www.liepert-arnstein.de vom 9. Februar 2020
 - ⁸ Bericht in der Werntal-Zeitung vom 7. November 1886
 - ⁹ Klaus Göbel: Geistlicher Rat und Stadtpfarrer Anton Schumm. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 2013
 - ¹⁰ Bericht in der Werntal-Zeitung vom 27. September 1894
 - ¹¹ Pfarrarchiv Arnstein B 83
 - ¹² Gabriele Waldmann: Der Korkenzieherfinger, Arnstein 1995
 - ¹³ Eingliederungen der Gemeinden Heugrumbach, Neubessingen und Altbessingen zugestimmt. in Werntal-Zeitung vom 29. März 1974
 - ¹⁴ Straßenbau im Zeichen der Finanzmisere. in Werntal-Zeitung vom 8. März 1968
 - ¹⁵ Kanalisationsarbeiten 1968 beginnen. in Werntal-Zeitung vom 15. März 1968
 - ¹⁶ Betreuung der Alten und Kranken. in Main-Post vom 28. März 1974
 - ¹⁷ Verhandlung schon seit Anfang März. in Main-Post vom 2. April 1974
 - ¹⁸ Sozialstation Arnstein einen Namen ‚St. Nikolaus‘. in Werntal-Zeitung vom 13. Dezember 1974
 - ¹⁹ Stadthaushalt nähert sich der 10-Millionen-Grenze. in Werntal-Zeitung vom 2. Juli 1976
 - ²⁰ So wie Nikolaus den Armen half. in Werntal-Zeitung vom 16. Oktober 1992
 - ²¹ Schwestern bringen frisch zubereitetes Essen ins Haus. in Werntal-Zeitung vom 28. Juli 1995
 - ²² Angehörige sorgten sich während der Besuchspausen um ihre Verwandten. in Werntal-Zeitung vom 22. Mai 2020